



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 14. Mai 1962

Nr. 19

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	633	Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luft- und Kneippkurorte	638
Bolivianisches Konsulat in Frankfurt am Main	633	Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	638
Ausbildung und Prüfung von Anwärtern des mittleren vermessungstechnischen Dienstes bei kommunalen Vermessungsdienststellen	634	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 4. bis 27. 4. 1962	635	Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier:	
Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Fernando Pou Munt	635	1. Auflösung der staatlichen Revierförsterei Eichenbühl;	
Der Hessische Minister des Innern		2. Flächenveränderung der übrigen Forstdienstbezirke des Forstamts Isenburg	638
Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung vom 16. 12. 1957	635	Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier:	
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960; hier:		1. Vergrößerung der Revierförsterei Altheim;	
2. Änderung meines Erlasses vom 10. 11. 1961 betr. Träger öffentlicher Belange	636	2. Umwandlung der Revierförsterei Richen in eine Forstwartel im Forstamt Dieburg	639
Verlust eines Polizeiführerscheines	636	Zusammenlegung Fischborn, Krs. Gelnhausen	639
Richtlinien über die Voraussetzungen einer Enteignungsanordnung der Landesregierung gemäß § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und Art. 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884	636	Zusammenlegung Vadenrod, Krs. Alsfeld	639
Der Hessische Minister der Finanzen		Flurbereinigung Frankfurt a. Main-Niederursel	640
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	637	Flurbereinigung Hahn, Untertaunuskreis	641
Auflösung der Staatsoberkasse Kassel	637	Flurbereinigung Naurod, Main-Taunuskreis	641
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Flurbereinigung Sinn, Dillkreis	642
Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 53 sowie Abstufung und Einziehung der entbehrlig gewordenen Teilstrecke in der Gemarkung Neukirchen, Landkreises Hünfeld	637	Flurbereinigung Steinheim, Krs. Offenbach	642
Eintragung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3260 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung sowie Abstufung und Einziehung der bisherigen Teilstrecken in der Ortslage Ober-Mossau, Landkreis Erbach	638	Personalmeldungen	
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	643
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Verlust eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester	616
		Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Mörfelden	646
		WIESBADEN	
		Enteignungsverfahren in den Gemarkungen Groß-Rechtenbach, Hörnsheim, Lützellinden und Weidenhausen zugunsten der Ruhrgas AG in Essen (Ruhr) für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung	616
		Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter	646
		Auflösung der Allgemeinen Begräbniskasse Windecken	646
		Buchbesprechungen	646
		Öffentlicher Anzeiger	648
		1. Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt	653

521

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Michels, Prof. Dr. Franz, Wiesbaden;
Klingler, Dr. h. c. Georg, Stadtkämmerer, Frankfurt (M);

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Becker, Karl August, Kaufmann, Bad Homburg;
Dessauer, Max, Direktor, Frankfurt (Main);
Häfner, Heinrich, Stadtrat, Königstein (Taunus);
Heyer, Friedrich, Gartenbaudirektor a. D., Frankfurt (M);
Meyer-Erlach, Prof. Dr. Wolfgang, Pfarrer, Wörsdorf;
Schneider, Georg, Direktor, Frankfurt (M)-Sossenheim;
Strack, Walter, Regierungsvizepräsident a. D., Darmstadt;
Freiherr von Werthern, Hans, Geschäftsführer, Frankfurt (Main);

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Basch, Karl, Verlagsdirektor, Kassel;
Helfrich, Jakob, Landwirt, Gruben;
Schmidt, Kurt, Stadtgartenbauamtmann a. D., Kassel;
Wörner, Karl, Obersteuerinspektor a. D., Biedenkopf;

VERDIENSTMEDAILLE

Bayer, Christian August, Rentner, Froschhausen;
Fröhlich, Veronika, Ordensschwester, Hünfeld
(Schwester Herlinde);
Gabel, Maria, Stadthauptsekretärin a. D., Hanau (Main);
Jaksch, Arthur, Malermeister, Friedberg;
Jordan, Georg, Landwirt, Oberliederbach;
Kreuder, Heinrich, Spenglermeister, Frankfurt (Main)-Schwanheim;
Schäfer, Philipp, Landwirt, Wiesbaden-Biebrich;
Walther, Ernst, Ingenieur, Kaufmann, Offenbach am Main
Wiesbaden, 27. 4. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 Az.: 14e 04/01

St.Anz. 19/1962 S. 633

525

Bolivianisches Konsulat in Frankfurt am Main

Bezug: Mein Schreiben vom 29. 11. 1961 — Az.: II/3
— 2e 10/07 —

Das Bolivianische Konsulat in Frankfurt am Main ist verlegt worden. Die neue Anschrift ist:

Frankfurt am Main, Im Trutz 13, F.: 55 38 91.

Wiesbaden, 26. 4. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —

II/3 Az.: 2e 10/07

St.Anz. 19/1962 S. 633

526

Ausbildung und Prüfung von Anwärtern des mittleren vermessungstechnischen Dienstes bei kommunalen Vermessungsdienststellen

Gemeinsamer Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen und des Hessischen Ministers der Finanzen

I.

Zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren vermessungstechnischen Dienstes sind auch kommunale Vermessungsdienststellen befugt, wenn diese von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

II.

Für die Ausbildung nach Abschnitt I gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung (VermSektAuPO-Kat) vom 22. 12. 1960 (StAnz. 1961 S. 33) sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1 tritt an die Stelle des Hessischen Ministers der Finanzen bzw. des Landesvermessungsamtes der Magistrat der betreffenden Stadt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Hessischen Ministers der Finanzen der Direktor des Landespersonalamtes Hessen.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3 und in den Anlagen 2, 3 und 4 tritt an die Stelle des Landesvermessungsamtes bzw. des Katasteramtes die Vermessungsdienststelle der betreffenden Stadt.
4. § 8 ist nicht anzuwenden.
5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Vermessungsdienststelle vorzulegen ist.“
6. § 11 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst bei kommunalen Vermessungsdienststellen abzulegen, der aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten einer kommunalen Verwaltungsdienststelle als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht,
a) einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes der Kataster- und Vermessungsverwaltung,
b) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des mittleren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienstes einer kommunalen Vermessungsdienststelle sein muß.
(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen — der Vorsitzende auf Vorschlag des Hessischen Städtetages — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.“
7. § 14 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
1. Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- und Kartenwesen
Liegenschaftsnachweise, vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art, Lage- und Höhenfestpunktfeld, Herstellung und Laufendhaltung der städtischen Kartenwerke, Vervielfältigungsverfahren.
2. Katasterwesen
Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Grundzüge der Grundbuchführung, Vorbereitung und häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen einfacher Art.
8. Der Ausbildungsplan (Anlage 1) wird durch den Ausbildungsplan der Anlage zu diesem Erlaß ersetzt.
9. Das Prüfungszeugnis (Anlage 5) unterzeichnet an Stelle des Hessischen Ministers der Finanzen der Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

10. Im Prüfungszeugnis (Anlage 5) und in der Prüfungsniederschrift (Anlage 6) sind jeweils im Anschluß an die Worte „(StAnz. 1961 S. 33)“ die Worte „in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. 4. 1962 (StAnz. S. 634)“ anzufügen.
11. In der Prüfungsniederschrift (Anlage 6) ist an geeigneter Stelle die kommunale Vermessungsdienststelle anzugeben, bei der der Anwärter ausgebildet worden ist. Außerdem sind die geänderten Prüfungsfächer (Nr. 7) einzutragen.

Wiesbaden, 19. 4. 1962

Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1763/03 A

Der Hessische Minister
der Finanzen
StAnz. 19/1962 S. 634

Anlage

Ausbildungsplan für Vermessungssekretär-Anwärter bei kommunalen Vermessungsdienststellen

Ausbildungsdauer 2 Jahre (§ 5 Abs. 1 Buchst. a)
1 Jahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. b)
1 1/2 Jahre (§ 5 Abs. 1 Buchst. c)

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsdauer bei einem Vorbereitungsdienst von			Arbeitsgebiet
	2 Jahren	1 1/2 Jahren im Monaten	1 Jahr	
1	10	7	5	Kataster- und Vermessungstechnik a) Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters; Grundzüge der Grundbuchführung b) Städtische Liegenschaftsnachweise c) Abschriften und Abzeichnungen aus den städtischen Vermessungsunterlagen d) Vorbereitung und häusliche Bearbeitung von Katastervermessungen einfacher Art e) Vermessungstechnische Berechnungen einfacher Art f) Lage- und Höhenfestpunktfeld g) Grundstücksbewertung
2	10	7	5	Karten- und Vervielfältigungstechnik a) Herstellung und Laufendhaltung der städtischen Kartenwerke b) Topographischer Meldedienst c) Vervielfältigungen (Lichtpausen, Fotokopien), Vergrößerungen, Verkleinerungen, einfache Kartierungen, Ritzverfahren d) Abzeichnungen aus den städtischen Kartenwerken
3	3	3	1	Verwaltungskunde a) Allgemeine Grundzüge der Verfassung und der Verwaltungskunde b) Aufbau und Aufgaben der Vermessungsbehörden c) Grundzüge des Rechts der Angehörigen des öffentlichen Dienstes d) Gebührenwesen e) Allgemeine Geschäftsanzweisung, Geschäftsverkehr f) Büroarbeiten, Registraturdienst, Materialverwaltung
4	1	1	1	Lehrgang beim Verwaltungseminar
	23	18	12	

527

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. 4. bis 27. 4. 1962**

Hessische Kreiszahlen

Beilage zur Zeitschrift „Staat und Wirtschaft
in Hessen“ 17. Jahrgang, 4. Heft, April 1962 —,75

Statistische Berichte

A II 1 — A IV 5 — vj 4/61
Bevölkerungsvorgänge in Hessen
im 4. Vierteljahr 1961 1,50

A IV 4 — j/61
Die Erkrankungen und Todesfälle an melde-
pflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen
im Jahre 1961 1,—

C O/LZ 1960 — 4
Landwirtschaftszählung 1960. Die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Umfang
der Waldfläche 1,—

C II 1 — m 4/62
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und
Grünland in Hessen Anfang April 1962
(Wachstumstand und Auswinterung) —,50

C IV 3 — m 3/62
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
in Hessen im März 1962. Eierzeugung und
-verwendung, Schweinebestandsentwicklung,
Ergebnisse der Schweineverkäufe, Preisbericht-
erstattung, Vorräte an Getreide und Kartoffeln,
Lebendgewichte der Hausschlachtungsschweine —,50

E I — F I/S — m 3/62
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen
Vorläufige Zahlen für März 1962 1,—

E I 1 — m 2/62
Die Industrie in Hessen im Februar 1962 1,—

E I 2 — m 2/62
Die industrielle Produktion in Hessen im Februar 1962 —,50

F II 1 — m 1/62
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen
im Januar 1962 —,50

F II 7 — j/61
Die Wohnraumvergabe in Hessen im Jahre 1961 1,—

G I 1 — m 3/62
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen
im März 1962 (Schnellbericht) —,50

G III 1 — m 2/62
Die Ausfuhr Hessens im Februar 1962 1,—

G IV 1 — m 2/62
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts-
gemeinden im Februar 1962. 1. Fremdenverkehr
nach Berichtsgemeindegruppen —,50

H I 1 — m 2/62
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen
im Februar 1962 Vorauswertung
— Vorläufige Zahlen —,50

M 2 — m 3/62
Landes- und Bundessteuern im März 1962 in Hessen —,50

L II 1 — m 2/62
Einzelhandelspreise in Hessen im März 1962 1,—

N I 1 — vj. 4/61, Teil II
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie
und Handel in Hessen im November 1961
und im Jahre 1961. Teil II: Angestelltenverdienste 1,—
Wiesbaden, 27. 4. 1962

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/62
St.Anz. 19/1962 S. 635

528

**Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen General-
konsul in Hamburg, Herrn Fernando Pou Munt**

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Gene-
ralkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando Pou Munt
das Exequatur am 5. April 1962 erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes-
gebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Arturo Pacheco
Pereira, am 14. April 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 25. 4. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 Az.: 2e 10/07
St.Anz. 19/1962 S. 635

529

Der Hessische Minister des Innern

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Län-
dern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raum-
ordnung vom 16. Dezember 1957;**

hier: *Verwaltungsvereinbarung vom 15. Dezember 1961*
Die Geltungsdauer des von mir mit Bekanntmachung
vom 10. 4. 1958 veröffentlichten Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusamen-
arbeit auf dem Gebiete der Raumordnung vom 16. 12. 1957
(St.Anz. 1958 S. 480) ist durch Verwaltungsvereinbarung vom
15. 12. 1961 um weitere 4 Jahre verlängert worden.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Vereinbarung vom
15. 12. 1961 bekannt.

Wiesbaden, 2. 5. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
VIIa/VIIh — 93b 06/01
St.Anz. 19/1962 S. 635

Verlängerung

der Geltungsdauer des zwischen dem Bund und den Ländern
abgeschlossenen Verwaltungsabkommens über die Zusamen-
arbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vom 16. De-
zember 1957. Vom 15. Dezember 1961.

Die Bundesregierung,
vertreten durch den Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung, Paul Lücke,
und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger,
das Land Bayern,
vertreten durch Staatssekretär Dr. Franz Heubl,

das Land Berlin,
vertreten durch Regierenden Bürgermeister Willy Brandt,
das Land Bremen,
vertreten durch Senator Willy Dehmkamp,
das Land Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten des Senats, Erster Bürger-
meister Dr. Paul Nevermann,
das Land Hessen,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch Kultusminister Richard Voigt,
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Franz Meyers,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. h. c. Peter Altmeier,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel,
das Saarland,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder,
schließen nachstehende Vereinbarung über die Verlänge-
rung der Geltungsdauer des obigen Abkommens:

Bund und Länder stimmen einer Verlängerung der Gel-
tungsdauer des obigen Verwaltungsabkommens über den
15. Dezember 1961 hinaus für weitere 4 Jahre zu.

Falls es in der Zwischenzeit zu einem Bundesraumord-
nungsrahmengesetz kommen sollte, wird die Bundesregie-
rung rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß in Verhandlungen
mit den Ländern eine dann notwendige neue Form der Zu-
sammenarbeit auf dem Gebiete der *Raumordnung verein-*
bart wird.

Bonn, den 15. Dezember 1961.

530

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
Frankfurt am Main

**Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341);**

hier: 2. Änderung meines Erlasses vom 10. 11. 1961
betr. Träger öffentlicher Belange

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 11. 1961 — VII h — 61a
02/07 — 9/61 (StAnz. Seite 1394, berichtigt
S. 1451) i. d. Fassung des 1. Änderungserlasses
vom 5. 2. 1962 — VII h — 61a 02/07 — 9/61
(StAnz. S. 249)

Mein o. a. Erlaß vom 10. 11. 1961 wird wie folgt geändert:

- In Anlage 1 ist unter dem Stichwort „Verkehr“ in der Untergruppe „K) Ziviler Luftverkehr“ in der Spalte „Untere Behörden und Stellen“ am Ende nachzutragen:

„im Raum um Langen:

Hess. Flugplatz-GmbH
Egelsbach (Offenbach,
Geleitstraße 124, Landratsamt).“

- In Anlage 6 muß es unter Ziffer A. II 1.) wegen Änderung der Anschrift des Staatsbauamtes Bad Hersfeld heißen:

„1. Bad Hersfeld (Vitalisstraße 17):

Ldkrse. Hersfeld, Eschwege und Rotenburg“

- In Anlage 11 ist unter Ziffer C. I 3.) die Anschrift der Jüdischen Gemeinde Gelnhausen wie folgt richtigzustellen:

„Stadt Gelnhausen: Jüdische Gemeinde (über Anschrift: Herrn Julius Lilienfeld, Rückingen/Ldkrs. Hanau, Brückenstr. 19).“

Wiesbaden, 25. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
VII h — 61a 02/07 — 9/62
StAnz. 19/1962 S. 636

531

Verlust eines Polizeiführerscheines

Der von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim am 28. 3. 1962 für den Polizeiwachtmeister Horst Weber ausgestellte Polizeiführerschein für die Klassen 1 und 3, Listennummer 4282, ist in Verlust geraten und wird hiernit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III c 3 — 66 1 14
StAnz. 19/1962 S. 636

532

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Richtlinien über die Voraussetzungen einer Enteignungsanordnung der Landesregierung gemäß § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Pr. Gesetzessamml. S. 221) und Art. 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 (Hess. Reg. Bl. S. 175) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 735)

Anträge auf Erlaß einer Enteignungsanordnung (Verleihung des Enteignungsrechts) durch die Landesregierung bitte ich Sie unter Beachtung dieser Richtlinien vorzuprüfen.

Im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung sollen die Anträge grundsätzlich erst dann an mich weitergeleitet werden, wenn nach dem Ergebnis der Vorprüfung eine Enteignungsanordnung zulässig erscheint. Nicht entscheidungsfähige Anträge können mir ausnahmsweise dann vorgelegt werden, wenn der Antragsteller trotz Belehrung über die Sach- und Rechtslage auf einer Entscheidung besteht.

I.

Geltungsbereich der Vorschriften über den Erlaß einer Enteignungsanordnung

Soweit in den klassischen Enteignungsgesetzen für die Enteignung und Beschränkung des Grundeigentums eine Enteignungsanordnung — und zwar in den früheren preußischen Gebietsteilen Hessens durch „Beschuß“ der Landesregierung (§ 2 des pr. Gesetzes), im Rechtskreis Hessen-Darmstadt durch „Verleihung des Enteignungsrechts“ (Art. 2 des hess. Gesetzes) — verlangt wird, kommt diesen Bestimmungen heute nur noch dann Geltung zu, wenn sich das Enteignungsrecht des Unternehmers nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt (z. B. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Sie bleiben ferner auch dann außer Betracht, wenn das Enteignungsverfahren zu bestimmten Unternehmenszwecken in Sondergesetzen eine erschöpfende Regelung gefunden hat (z. B. §§ 10 ff. LBG), da andernfalls die Absicht des Gesetzgebers, ein für den jeweiligen Unternehmenszweck angemessenes Enteignungsverfahren zu schaffen, im Einzelfall durch Anwendung der klassischen Enteignungsvorschriften vereitelt würde. Hinsichtlich der Abgrenzung des klassischen Enteignungsverfahrens von dem Anwendungsbereich der Enteignungsvorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 85 ff. BBauG) verweise ich auf die Ausführungen meines Erlasses vom 31. Januar 1962 — II c — 790 — 7/62 — 2 —. In Zweifelsfällen bitte ich zur Beschleunigung der Angelegenheit, die Anträge unverzüglich an mich weiterzuleiten, auch wenn diese unter anderen Gesichtspunkten noch nicht entscheidungsreif erscheinen.

II.

Voraussetzungen der Enteignungsanordnung

Die Landesregierung wird die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung) von Grundeigentum nur anordnen, wenn nachgewiesen ist, daß die Enteignung

a) dem öffentlichen Wohle dient und

b) zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist.

Bei der Prüfung beider Voraussetzungen ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Die Inanspruchnahme fremden Eigentums darf als „ultima ratio“ nur dann zugelassen werden, wenn das Allgemeininteresse an der Durchführung des Unternehmens Vorrang vor den Interessen des Eigentümers hat und der Zweck der Enteignung trotz aller zumutbaren Bemühungen des Unternehmers auf eine andere, weniger schwer in die Rechte des Einzelnen eingreifende Weise nicht erreicht werden kann, ohne daß es zu unvermeidbaren Schwierigkeiten kommt. Die Enteignung ist mithin nur zulässig, wenn die zweckgerechte Durchführung des durch das öffentliche Interesse erforderten Unternehmens anderenfalls scheitern müßte. Insbesondere ist der Unternehmer gehalten, zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden Eigenmittel voll auszunutzen, bevor einem Dritten das Opfer der zwangsweisen Preisgabe von Eigentum zugemutet werden kann. Ist der Antragsteller selbst Grundeigentümer oder hat er die Möglichkeit, Ersatzland zu beschaffen, so kann eine Entziehung des Grundeigentums erst dann in Frage kommen, wenn nachgewiesen ist, daß der Antragsteller nicht nur vergeblich eine dem Wert des Enteignungsobjekts entsprechende Entschädigung in Geld, sondern auch die in Betracht kommenden — und für beide Seiten nach Lage des Falles im Hinblick auf Wert, Größe, Bodenbeschaffung usw. zumutbaren — Tauschobjekte unter angemessenen Bedingungen angeboten hat und diese sämtlich von dem Betroffenen ausgeschlagen worden sind. Ein Grundstückstausch entfällt hingegen, soweit das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Ersatzland bereits im öffentlichen Interesse genutzt wird, so daß Gründe des öffentlichen Wohles einen Grundstückstausch verbieten.

Eine Enteignung kann ferner nur dann als notwendig angesehen werden, wenn dem die Enteignung fordernden Unternehmen keine Hindernisse finanzieller oder rechtlicher Art entgegenstehen. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen, für die eine Enteignung begehrt wird, kann diese erst angeordnet werden, wenn nachgewiesen ist, daß die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen oder ihrer Erteilung keine grundsätzlichen Hindernisse im Wege stehen. Beansprucht ein privater Unternehmer die Enteignung, so kann eine Enteignungsanordnung regelmäßig nur dann in Frage kommen, wenn er den Nachweis erbracht hat, daß die finanzielle Durchführung des Unternehmens in absehbarer Zeit sichergestellt erscheint.

Der Enteignungsantrag sowie die erforderlichen Beweisunterlagen sind mir vorzulegen, nachdem die Vorprüfung des Sachverhalts die erforderliche Gewißheit darüber verschafft hat, daß es keine andere rechtlich oder wirtschaftlich vertretbare Lösung gibt als die Enteignung.

III.

Für die Anordnung der Enteignung notwendige Angaben und Nachweise

Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Träger des Unternehmens; bei juristischen Personen des Privatrechts und nichtgebietlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Angabe der Vertretungsverhältnisse.
2. Form des Unternehmens (z. B. Krankenhaus in der Rechtsform einer Stiftung, einer GmbH oder einer unselbstständigen Anstalt).
3. Bezeichnung und eingehende Beschreibung des Unternehmens; Vorlage des zum Verständnis der örtlichen Lage des Unternehmens erforderlichen Kartenmaterials.
4. Gründe des öffentlichen Wohles, die die Durchführung des Unternehmens fordern.
5. Finanziell gesicherte Durchführbarkeit des Vorhabens privater Unternehmer.
6. Genehmigung für genehmigungspflichtige Anlagen oder Nachweis, daß einer noch nicht erteilten Genehmigung keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen.
7. Grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung des Grundeigentums sowie Name, Beruf und Wohnsitz des Eigentümers, der in Anspruch genommen werden soll.
8. Erforderlichenfalls Gründe, weshalb gerade dieses Grundstück für die Durchführung des Unternehmens benötigt wird und weshalb eine andere vertretbare Lösung (z. B. Gestattungsvertrag anstelle einer Beschränkung oder Beschränkung anstelle der Entziehung) nicht möglich erscheint.
9. Zustand und Nutzungsart des beanspruchten Grundstücks; Auswirkungen der Enteignung auf die Verhältnisse des Betroffenen, wenn dieser das Grundstück gewerblich oder landwirtschaftlich nutzt.

10. Die dem Grundeigentümer als Entgelt für eine Beschränkung des Grundeigentums, als Kaufpreis oder als Tauschland unterbreiteten Angebote; gegebenenfalls Gründe, warum ein Tauschangebot nicht in Frage kam.

11. Durch Sachverständigengutachten nachgewiesener Verkehrswert des betroffenen Grundstücks bzw. die — ebenfalls durch Sachverständigengutachten nachzuweisende — Wertminderung im Falle einer Beschränkung des Grundeigentums; durch Sachverständigengutachten nachgewiesener Verkehrswert angebotener Tauschgrundstücke.

12. Gründe, weshalb eine vertragliche Beschränkung des Grundeigentums, ein freihändiger Verkauf oder Tauschangebote von dem Grundstückseigentümer abgelehnt wurden.

13. Androhung des Enteignungsverfahrens.

14. Gegebenenfalls Gründe, die ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach den Vorschriften des pr. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Pr. Gesetzessamml. S. 211) oder des hess. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 192) rechtfertigen.

Als Gutachter gemäß Nr. 11 sollen grundsätzlich

- a) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Sachverständige der zuständigen Land- und Forstwirtschaftskammern und
- b) bei sonstigen bebauten oder unbebauten Grundstücken die Gutachterausschüsse gemäß § 137 BBauG, soweit es sich um Entziehung von Grundeigentum handelt, herangezogen werden.

Ich bitte in Ihren Begleitberichten jeweils um Stellungnahme zu obigen Punkten, soweit sich zusätzliche Bemerkungen nicht bereits auf Grund der Angaben und Nachweise des Unternehmers erübrigen. Der gesamte Schriftwechsel des Unternehmers mit dem betroffenen Grundeigentümer ist mir in jedem Fall mit vorzulegen.

Wiesbaden, 26. 4. 1962

Der Hessische Minister des Innern
Iic 3 — 790 — 7/62 — 2
StAnz. 19/1962 S. 636

533

Der Hessische Minister der Finanzen

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 31) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2607	Friedberg	Friedberg	1. 4. 1962
2608	Offenbach-Land	Sprendlingen (tlw.)	1. 3. 1962
Regierungsbezirk Kassel			
2609	Fulda-Land	Tann	2. 2. 1962
2610	Hünfeld	Michelsrombach	15. 3. 1962

Wiesbaden, 19. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3
StAnz. 19/1962 S. 637

534

Auflösung der Staatsoberkasse Kassel

Die Staatsoberkasse Kassel wird mit Wirkung vom 31. Mai 1962 aufgelöst. Die Abwicklung der Dienstgeschäfte, der aufgelösten Staatsoberkasse Kassel wird der Staatskasse Kassel übertragen.

Wiesbaden, 17. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
0 2100 A — 59 — I/32
StAnz. 19/1962 S. 637

535

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 53 sowie Abstufung und Einziehung der entbehrlieh gewordenen Teilstrecke in der Gemarkung Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel

1. Die in der Gemarkung Neukirchen, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nummer 53 neu gebaute Strecke von km 9,257 neu = alt bis km 9,671 neu (= km 9,644 alt) = 414 m (Mehrlänge = 27 m) ist mit Wirkung vom 1. 1. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 53 in das Verzeichnis der Landstraßen

II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237).

Die Strecke erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 53 von km 9,257 alt = neu bis km 9,644 alt = 387 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen. Damit verliert diese Strecke

die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1962 von km 9,477 alt bis km 9,644 alt = 167 m der Gemeinde Neukirchen überlassen.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 53 von km 9,257 alt = neu bis km 9,450 alt = 193 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 4. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 19/1962 S. 637

536

Eintragung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3260 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung sowie Abstufung und Einziehung der bisherigen Teilstrecken in der Ortslage Ober-Mossau, Landkreis Erbach, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die in der Ortslage Ober-Mossau, Landkreis Erbach, Reg.-Bez. Darmstadt, neu gebaute Strecke von km 4,678 neu = alt bis km 5,248 neu (= km 5,250 alt) = 570 m ist mit Wirkung vom 1. 1. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3260 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3260 von km 4,678 alt bis km 5,250 alt = 572 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird a) von km 4,731 alt bis km 5,128 alt = 397 m mit Wirkung vom 1. 1. 1962 der Gemeinde Ober-Mossau überlassen. b) Die Teilstrecken der bisherigen Landstraße I. Ordnung Nr. 3260 von km 4,678 alt bis km 4,731 alt = 53 m und von km 5,128 alt bis km 5,250 alt = 122 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

3. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 50 von km 5,743 bis km 5,777 = 34 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237)).

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1962 von km 5,749 bis km 5,777 = 28 m der Gemeinde Ober-Mossau überlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 4. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 19/1962 S. 638

537

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luft- und Kneippkurorte

Im StAnz. 1961 S. 1105, Nr. 1012 ist bei der Gemeinde Presberg, Rheingaukreis, an Stelle des Wortes „Luftkurort“ das Wort „Erholungsort“ zu setzen.

Wiesbaden, 25. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vid I Az.: 18c 06/11

StAnz. 19/1962 S. 638

538

Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches — Änderung des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 97 —

Nach den neuen Vorschriften für die Auslandsfleischbeschau (APV vom 8. 3. 1961 BGBl. I S. 143) ist die Zahl der zu entnehmenden und auf Trichinen zu untersuchenden Proben für Speck und sonstiges Fleisch gleich. Demzufolge ist eine unterschiedliche Entlohnung der in der Auslands-

fleischbeschau tätigen Trichinenschauer für ein Stück Speck und für ein Stück sonstiges Fleisch nicht mehr gerechtfertigt.

Bis zur Neuregelung der Auslandsfleischbeschaugebührenordnung sind in Zukunft für die Ausführung der Trichinenschau bei in das Zollinland eingehendem Fleisch zu zahlen: DM —,55 je Schwein oder Schweinehälfte
DM —,35 je Stück Speck oder sonstiges Fleisch.

Diese Sätze gelten auch für die durch die Städte oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften durchgeführte Trichinenschau bei in das Zollinland eingehendem Fleisch.

Nr. 1 und Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern VII Vet. Nr. 97 vom 15. 12. 1953 (StAnz. S. 1181) werden insoweit abgeändert. Die neuen Stücklohnsätze finden ab 1. Mai 1962 Anwendung.

Wiesbaden, 25. 4. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII 19 f 20 (19 f 10) Tgb. Nr.: 725

StAnz. 19/1962 S. 638

539

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;

hier: 1. Auflösung der staatlichen Revierförsterei Eichenbühl

2. Flächenveränderung der übrigen Forstdienstbezirke des Forstamts Isenburg

Mit Erlaß vom 5. April 1962, III f — I/1199 — 301.05 wurde die Revierförsterei Eichenbühl im Forstamt Isenburg aufgelöst. Die Forstbetriebsbezirke im Forstamt Isenburg haben nunmehr folgende Größe:

Revierförsterei Heegwald	565 ha
Revierförsterei Buchenbusch	709 ha
Revierförsterei Tempelsee	660 ha
Revierförsterei Gölzenhain	606 ha
Revierförsterei Dietzenbach	676 ha.

Wiesbaden, 10. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1199 — 301.05

StAnz. 19/1962 S. 638

540**Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

- hier: 1. Vergrößerung der Revierförsterei Altheim
2. Umwandlung der Revierförsterei Richen in eine Forstwartei im Forstamt Dieburg.

Mit Erlaß vom 6. 4. 1962, III f — I/1235 — 301.04 wurde im Forstamt Dieburg die Revierförsterei Altheim auf 588,9 Hektar vergrößert und die seitherige Revierförsterei Richen auf 366,8 ha verkleinert und in eine Forstwartei umgewandelt.

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1235 — 301.04 *StAnz.* 19/1962 S. 639

541**Zusammenlegung Fischborn, Krs. Gelnhausen****Zusammenlegungsbeschuß**

Auf Grund des § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Fischborn, Krs. Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage I — die ein Bestandteil dieses Beschlusses bildet — aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Fischborn festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 565 ha, worin eine nicht geschlossene Waldfläche von 37 ha enthalten ist. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Fischborn“ mit dem Sitz in Fischborn, Krs. Gelnhausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau am Main, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Gräben, Brunnen, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Gemeinde Fisch-

born, Krs. Gelnhausen, und den angrenzenden Gemeinden Wüstwillenroth, Wettges, Oberreichenbach, Unterreichenbach, Birstein, Bösgeßä, Kirchbracht, Mauswinkel, sämtlich Krs. Gelnhausen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt Fischborn und den angrenzenden o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Voraussetzung nach § 91 FlurbG zur Durchführung der Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Fischborn liegen vor. Die Zusammenlegung der Grundstücke ist notwendig, um die agrarstrukturellen Verhältnisse in der Gemarkung sowie die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Betriebe und den Zustand der Wirtschaftswege zu verbessern. Eine Anzahl Betriebe bedürfen einer Aufstockung, und einige Betriebe sollen ausgesiedelt werden. Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Zusammenlegung befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Sie kann auch innerhalb der angegebenen Frist beim Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), eingelegt werden.

Hanau (Main), 16. 3. 1962

Kulturamt Hanau
StAnz. 19/1962 S. 639

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschuß Fischborn
Aufstellung über die zum Zusammenlegungsgebiet zuzuziehenden Flurstücke.

Gemarkung Fischborn, Flur 1—7 ganz im Verfahren, Flur 9—13 ganz im Verfahren, Flur 14 mit den Flurstücken 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 22/1, 23—32, 62, 64—66, Flur 15 mit den Flurstücken 48—61, 66, 67, 72, 73—81, 71, Flur 16 mit den Flurstücken 1—3 8—9, 62—63, Flur 17 mit den Flurstücken 12/1, 13—23, 24/2, 25, 26/1, 27—43, 47—52, 54, 55/1, 56, Flur 18—21 ganz im Verfahren, Flur 22 ohne das Flurstück Nr. 44, Gesamtfläche des Zusammenlegungsgebietes: etwa 565 ha.

542**Zusammenlegung Vadenrod, Kreis Alsfeld****Zusammenlegungsbeschuß**

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Vadenrod, Kreis Alsfeld, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 zu diesem Beschuß aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Vadenrod mit einer Gesamtfläche von 493 ha festgestellt. Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht, wobei die vom Zusammenlegungsverfahren ausgeschlossenen Flächen durch einen orangefarbenen Streifen und die Worte: „Vom Verfahren ausgeschlossen“ gekennzeichnet sind. Beide Anlagen sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Vadenrod, Kreis Alsfeld“ mit dem Sitz in Vadenrod, Kreis Alsfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Vadenrod, Hopfgarten, Ober-Sorg, Hergersdorf, Wallenrod, Stordorf, Ober-Breidenbach und Strebendorf öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Vadenrod, Hopfgarten, Ober-Sorg, Hergersdorf, Wallenrod, Stordorf, Ober-Breidenbach und Strebendorf 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Lauterbach, 5. 2. 1962

Kulturamt Lauterbach
St.Anz. 19/1962 S. 639

543

Flurbereinigung Frankfurt (Main)-Niederursel

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Main)-Niederursel wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der orange umrandete Teil ist vom Verfahren ausgeschlossen. Es hat eine Größe von 501,06 Hektar. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ffm.-Niederursel“ mit dem Sitz in Ffm.-Niederursel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-

trieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit der Anlage 1 wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Frankfurt am Main veröffentlicht und durch die Bezirksvorsteher von Ffm.-Niederursel, Ffm.-Praunheim, Ffm.-Heddernheim, Ffm.-Eschersheim sowie in den Nachbargemeinden Kalbach (Mts.), Bommersheim (Mts.), Weißkirchen (Mts.), und Eschborn (Mts.) in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorgenannten Bezirksvorstehern und auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44 — Dietenmühle — als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 15. 3. 1962

Landeskulturamt
WF 311-Ffm.-Niederursel-8225 62
St.Anz. 19/1962 S. 639

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis Gemarkung Ffm.-Niederursel, Flur 1, Flurstück 1453/322, 1295/323, 324/1, 324/2, 324/4, 325/1, 325/2, 326, 327, 1296/328, 1297/330, 331, 1541/332, 1542/332, 1545/332, 1543/336, 1544/336, 1546/336, 1554/336, 1555/336, 1556/336, 1559/337, 1560/337, 1557/338, 1558/338, 342/1, 342/2, 1529/346, 1562/346, 1567/346, 1475/347, 1563/348, 1566/348, 1531/353, 1564/353, 1565/353, 1314/354, 1315/355, 356, 361 bis 368, 371 bis 415, 419/1, 419/3, 428 bis 431, 1324/440, 445 bis 450, 452, 453, 1376/454, 467 bis 485, 1450/488, 1328/493, 496, 1322/505, 506, 508, 1196/509, 1197/509, 1138/525, 1339/528, 529, 1340/530, 1341/534, 535, 539 bis 559, 1451/560, 563 bis 566, 567/1, 567/2, 568/1, 568/2, 569 bis 575, 581, 1343/582, 583 bis 587, 1344/588, 1452/589, 1512/592, 1513/592, 1347/593, 1348/594, 1378/595, 595/1, 596 bis 658, 1514/659, 1515/659, 1516/659, 660 bis 690, 1160/691, 1161/692, 693 bis 762, 1551/763, 1552/763, 1547/764, 1550/764, 1553/764, 1548/765, 1549/765, 1561/766, 1573/767, 1574/767, 768 bis 770, 771/1, 771/2, 772 bis 781, 1155/782, 783/1, 783/3, 783/4, 783/5, 1518/784, 784/3, 784/4, 1575/785, 1609/785, 1576/786, 1610/786, 1611/787, 1584/788, 1577/788, 1608/788, 1578/789, 1612/789, 1613/789, 790/1, 790/2, 790/3, 1579/791, 1614/791, 1193/792, 1194/792, 1195/792, 793 bis 816, 1537/817, 1538/817, 1539/818, 1540/818, 819 bis 828, 829/1, 829/2, 830/1, 830/2, 830/3, 1350/830, 1351/830, 831, 832, 1157/833, 1158/833, 834, 1455/835, 836, 1379/837, 1382/838, 1383/839, 840 bis 846, 1384/847, 1463/847, 1385/848, 849 bis 857, 1388/858, 1168/859, 1389/859, 1392/860, 861 bis 869, 1393/870, 1395/871, 1396/871, 872 bis 876, 1397/877, 1400/878, 879, 1401/880, 881 bis 887, 1402/888, 1403/889, 1404/889, 1406/890, 891 bis 894, 1407/895, 1410/896, 896/1, 1411/897, 898 bis 909, 1414/910, 1415/911, 1416/912, 913 bis 915, 1417/916, 1420/917, 1421/918, 919 bis 923, 1424/924, 1456/925, 930 bis 943, 1169/944, 1170/944, 945 bis 952, 1247/953, 1248/954, 1519/955, 1520/955, 955/1, 956 bis 987, 988/1, 988/2, 989 bis 1010, 1493/1011, 1494/1011, 1012 bis 1046, 1457/1047, 1364/1048, 1049, 1050, 1251/1051, 1458/1052, 1053, 1054,

1253/1055, 1459/1056, 1255/1057, 1256/1058, 1257/1059, 1258/1060, 1061, 1460/1063, 1064, 1065, 1260/1067, 1068, 1261/1069, 1070, 1262/1071, 1263/1072, 1073, 1264/1074, 1461/1075, 1076 bis 1086, 1425/1087, 1427/1087, 1430/1087, 1431/1087, 1435/1087, 1426/1088, 1436/1088, 1437/1088, 1440/1088, 1433/1090, 1434/1090, 1438/1090, 1439/1090, 1428/1091, 1429/1091, 1432/1091, 1092, 1471/1093, 1472/1093, 1473/1093, 1474/1093, 1507/1094, 1508/1094, 1509/1094, 1095 bis 1099, 1290/1101, 1103/1, 1103/2, 1106/1, 1106/2, 1113 bis 1115, 1116/1, 1116/2, 1117, 1118, 1136, 1139/2, 1139/4 tlw., 1140 bis 1143, 1144/1, 1152, 345/1, 345/2, 433/1, 433/2, 358/1, 360/1, 451/1, 456/1, 456/2, 456/3, 458/1, 497/1, 369/1, 369/2, 370/1, 370/2, 523/1, 523/2, 523/3, 419/4, 422/1, 422/2, 423/1, 522/1, 522/2, 536/1, 536/2, 538/1, 538/2.

Flur 2 ganz, Flur 4 ganz, Flur 5 ganz mit Ausnahme der Flurstücke: 620/497, 498, 574 tlw., 575 und 583, Flur 6 ganz, Flur 9 ganz, Flur 10 mit Ausnahme der Flurstücke: 130/8, 9, 10, 93/11, 94/11, 12 bis 16, 131/17, 132/17, 18, 95/19, 96/19, 20 bis 26, 136/28, 137/28 und 29, Flur 11 ganz, Flur 12 Flurstücke Nr. 164/27, 165/31, 166/34, 167/34, 168/35, 174/34, 169/35, 38 bis 42, 175/46 und 48, Flur 14 Flurstücke Nr. 165/78, 166/78, 167/78, 178/78, 177/86 tlw. und 173/100, Flur 17 ganz, Flur 18 ganz, Flur 19 Flurstücke Nr. 222/2, 223/2, 246/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 9/2, 9/3, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 15/1, 15/2, 22/2, 22/3, 22/4, 23, 28/1, 122/35, 38/1, 42, 251/100, 102/1 und 254/102, Flur 22 Flurstücke Nr. 25, 143/91 tlw., 171/96, 132/97 und 98, Flur 23 ganz, Flur 26 ganz, Flur 27 ganz, Flur 28 ganz, Flur 29 ganz mit Ausnahme der Flurstücke 10 bis 12, 34 bis 40, Flur 30 ganz mit Ausnahme der Flurstücke 24 bis 27, 78 bis 81, 67 bis 69 und 83/1, Flur 31 ganz, Flur 32 ganz, Flur 33 ganz.

544

Flurbereinigung Hahn, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschuß

Der Flurbereinigungsbeschuß vom 26. 8. 1960 — WF 274 — Gesch.Nr. 25164/60 wird hiermit aufgehoben.

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hahn/Taunus wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Hahn/Taunus festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen grünen, das ausgeschlossene Gebiet durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rd. 691 ha.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hahn/Taunus“ mit dem Sitz in Hahn (Taunus). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 54 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich. a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kul-

turamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Hahn/Ts., Bleidenstadt/Ts., Watzhahn/Ts., Wehen/Ts., Wingsbach/Ts. und der Stadtgemeinde Wiesbaden öffentlich bekanntgemacht. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im „Aar Bote“ und „Aar Kurier“. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte (Anlage 2) zur Einsicht durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern in Hahn/Ts., Bleidenstadt/Ts., Watzhahn/Ts., Wehen/Ts., Wingsbach/Ts. und im Amt für Landwirtschaft und Forsten der Stadt Wiesbaden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 5. 2. 1962

Landeskulturamt

Az.: WF 274 — G.Nr. 1106/62
StAnz. 19/1962 S. 641

545

Flurbereinigung Naurod, Maintaunuskreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschuß erlassen.

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in der Gemarkung Naurod (Maintaunuskreis) wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) durch grüne und orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 1010,00 ha, worin Waldflächen von ca. 531 ha enthalten sind. Anlage 1 und die Gebietskarte Anlage 2 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Naurod (Maintaunuskreis)“ mit dem Sitz in Naurod (Maintaunuskreis). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich; soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind entgegen dem Absatz c) Eingriffe vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstauf-

sichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Naurod sowie in den Nachbargemeinden Niedernhausen, Auringen, Bremthal, für Wbn.-Kloppenheim und Wbn.-Heßloch die Verwaltungsstelle Wbn.-Bierstadt, für Wbn.-Rambach die Verwaltungsstelle Wbn.-Sonnenberg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Anlage 1 und Gebietskarte Anlage 2, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern/Verwaltungsstellen dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, Diätenmühle, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 12. 4. 1962

Landeskulturamt
WF 314 — GNr.: 10028/62
StAnz. 19/1962 S. 641

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Naurod, Flur 1, 1a, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14a, und 14b ganz; Flur 22, Flurstücke 44/1, 113 bis 125, 127 bis 135, 3253 b 3254 b 3255, 3256 a, 3256 b, 3155 bis 3215, 3257 bis 3321 und 1/3321 a;

Flur 23, Flurstücke 3322, 3323/1, 3323/2, 3324 bis 3336, 3374 bis 3376, 3378 bis 3383, 3384 a, 3384 b, 3385 a, 3385 b, 3386 a, 3386 b, 5/3454 e, 28/3344, 3352/1, 34/3356, 35/3358, 36/3359;

Flur 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 ganz.

546

Flurbereinigung Sinn, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkung Sinn und Herborm (Dillkreis) wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Sinn: von Flur 6 die Flurstücke Nr. 41 und 42 Flur 31 ganz, Flur 32 ganz, Flur 33 ganz, Flur 34 ganz, Flur 35 mit Ausnahme der Flurstücke 1—5, 6/1, 9/1, 10/1, 11/1, 16, 17, 18, 172/19, 173/19 u. 122.

Gemarkung Herborm: Von Flur 9 das Flurstück 29/3, Flur 10 ganz, von Flur 11 die Flurstücke Nr. 26, 27, 61/28, 65/29, 69/30, 73/31, 52/32, 32/1—32/4, 55/32, 54/33, 75/34, 35, 76/45, 71/46, 67/47, 63/48 u. 49.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 184,9039 Hektar, darin sind 43,9420 ha Wald enthalten. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Sinn“ mit dem Sitz in Sinn/Dillkreis. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34, 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum

ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfridigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensrüucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil des Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Sinn, Herborm, Fleisbach, Edingen, Katzenfurt und Merkenbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. 3. 1962

Landeskulturamt
WF 235 — 9915/62
StAnz. 19/1962 S. 642

547

Flurbereinigung Steinheim, Krs. Offenbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemeinde Steinheim, Krs. Offenbach am Main, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkungen Groß-Steinheim und Klein-Steinheim ausschließlich der Ortslage, so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 802 ha, in der eine Waldfläche von rund 365 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steinheim, Kreis Offenbach“, mit dem Sitz in Steinheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau in Hanau a. M., Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungs-

gebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Steinheim sowie den angrenzenden Gemeinden Klein-Auheim, Groß-Auheim, Hausen, Lämmerspiel, Stadt Mühlheim, Kreis Offenbach und in der Stadt Hanau a. M. öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Klein-Auheim, Hausen, Lämmerspiel, bei den Stadtverwaltungen der Städte Steinheim, Mühlheim und Groß-Auheim und im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben

werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. März 1962

Landeskulturamt
WF 312 — Gesch.Nr. 10246/62
StAnz. 19/1962 S. 642

Anlage 1: Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zuzuziehenden Flurstücke.

Gemarkung Groß-Steinheim: Flur 1 mit den Flst.-Nr.: 1/1, bis 86/1, 89/3, 97/2, 99, 100/2, 102/2, 103/2, 105/2, 107/2, 174/3 bis 174/6, 219, 221/3, 528/3, 540/2 bis 543/1, 549/1, und 549/2, 846/4 tlw., 847/1 tlw., 849/1 tlw., 850 tlw., 858, 878/1, 879, 880, 881/1, 882, 885, 886 tlw. = 19,7930 ha; Flur 2 mit den Flst.-Nr.: 2/12, 31/1, 49/1 bis 164, 284/2, 285/2, 286/1, 288/2, 289/2, 290/1, 291/2, 292/1, 293/2, 294/1, 295/3, 296/1, 297/2 bis 564, 565/7, 565/10, 565/12, 565/13 tlw., 566, 571/1 bis 586/1, 599 und 600, 694 bis 709, 717 tlw. = 32,0263 ha; Flur 3 ganz im Verfahren = 50,2890 ha; Flur 4 ganz im Verfahren = 96,9974 ha; Flur 5 ganz im Verfahren = 29,8992 ha; Flur 6 ganz im Verfahren = 37,2412 ha; Flur 7 ganz im Verfahren = 46,0824 ha; Flur 8 ganz im Verfahren = 50,6684 ha; Flur 9 ganz im Verfahren = 25,3250 ha; Flur 10 ganz im Verfahren = 30,7019 ha; Flur 11 mit den Flst.-Nrn.: 1/2 = 72,4665 ha; Flur 12 mit den Flst.-Nrn.: 1, 143, 144/2 = 20,1748 ha.

Gemarkung Klein-Steinheim: Flur 1 mit den Flst.-Nr.: 1/1 bis 50/4, 50/11 bis 50/18, 226/7, 227/1, 229 bis 265/1, 896/9, 896/10 tlw., 896/11 tlw., 897, 905/1, 924, = 13,9960 ha; Flur 2 mit den Flst.-Nr.: 157 bis 161/1, 211/1, 212 bis 495/2, 496/1, 497/3, 500/1, 546/1, 547/2, 548/1 tlw., 580/4, 586/3 bis 588/3, 697/1, 700 bis 719, 721, 722/6, 722/8 tlw., 723/4, 723/7, 723/8, 723/9 tlw., 726, 727, 747, 855—857 = 32,7677 ha; Flur 3 mit den Flst.-Nr.: 3/1 bis 135/3, 148/3, 148/5, 177 213/1, 214/1, 250/1 bis 532, 533/2, 533/4, 534 = 35,5569 ha; Flur 4 ganz im Verfahren = 59,0241 ha; Flur 5 ganz im Verfahren = 45,9028 ha; Flur 6 ganz im Verfahren = 59,0631 ha; Flur 7 ohne die Flst.-Nr. 1/1 bis 1/13, 1/25, 1/26, 1/29, 17/6 tlw., 19 = 19,9339 ha; Flur 8 ohne die Flst.Nr.: 1/2 bis 85/2, 611/1, 612/1, 614 bis 633 = 23,8187 ha; Gesamtfläche: 801,7283 ha.

548

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ernannt

a) Ministerium

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Heinz Schumacher (1. 2. 62);
zum Amtsrat die Regierungsamtmänner (BaL) Friedrich Fricke (1. 3. 62), Helmut Kröger (1. 3. 62);
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Robert Wolff (1. 1. 62), Erich Müller (1. 3. 62), Martin Grätz (1. 4. 62);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Kurt Wörner (1. 3. 62);
zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor (BaL) Wolfgang Schweitzer (1. 3. 62);
zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe (BaK) Karl Kunz (1. 2. 1962);

d) Kassenverwaltung

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Arthur Schmalz (1. 3. 62), Edgar Zipprich (1. 3. 62);
zum Regierungsbauamtmann Regierungsoberbauinspektor (BaL) Arnold Buss (1. 3. 62);
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinpektoren (BaL) Ludwig Hansel (1. 2. 62), Heinrich Melder (1. 2. 62), Heinrich Münch (1. 3. 62);
zum Regierungsinpektor (BaK) Verwaltungsangestellter Josef Spohr (1. 3. 62);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Friedrich Schierholz (1. 2. 62);

zum Regierungsobersekretär die Regierungssekretäre (BaL) Hermann Gorges (1. 2. 62), Otto Hartmann (1. 3. 62);

f) Hessische Finanzschule Rotenburg

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL) Prof. Dr. Willi Brundert (1. 1. 62);

h) Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen

zum Regierungsrat (BaL) Verwaltungsangestellter (Amtsgerichtsrat z. Wv.) Ernst Fuchs (1. 10. 61);
in den Ruhestand versetzt

a) Ministerium

Amtsrat Michael Emrich (1. 4. 62);

d) Kassenverwaltung

Regierungsbauamtmann Karl Bärwinkel (1. 4. 62)
Regierungsoberinspektor Georg Dähler (1. 3. 62);
entlassen

d) Kassenverwaltung

Regierungsinpektor Kurt Stiller (28. 2. 62).

Wiesbaden, 9. 4. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I 21

StAnz. 19/1962 S. 643

b) Oberfinanzdirektion

ernannt

zum Regierungsdirektor (BaL) die Oberregierungsräte Dr. Theodor Grohmann, (1. 3. 62), Dr. Wolfram Ziegler, (1. 3. 62);

zum Steueramtmann (BaL) die Steueroberinspektoren Ludwig Benz, (1. 3. 62), Erwin Heymann, (1. 3. 62), Wilhelm

Hillgärtner (1. 3. 62), Erhard Kunz (1. 3. 62), Otto Merker, (1. 3. 62), Heinrich Truss, (1. 3. 62), Heinz Warnat, (1. 3. 62); zum Regierungsbauamtmann (BaL) Regierungsoberbauinspektor Willi Becker, (1. 3. 62); zum Steueroberinspektor (BaL) die Steuerinspektoren Friedhelm Bruder, (1. 2. 62), Heinz Diehm, (1. 2. 62) Günter Götz, (1. 2. 62), Konrad Heuser, (1. 2. 62), Heinz Hucke, (1. 2. 62), Alfred Wurm, (1. 2. 62);

Steuerverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsrat (BaL) Regierungsrat Karl-Ottfried Leistner, FA Gelnhausen, (1. 3. 62);

zum Regierungsrat (BaK) die Regierungsassessoren (BaW) Johannes Lill, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (1. 2. 62), Dr. Walter Nittel, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 2. 62);

zum Regierungsrat (BaL) die Steueroberamtmänner Kurt Hinze, FA Melsungen (1. 3. 62), Harald von Mantuffel, FA Lauterbach, (1. 3. 62), Hans Reibold, FA Fürth (O.), (1. 3. 62), Walter Schröder, FA Ziegenhain, (1. 3. 62);

zum Regierungsassessor (BaW) die Assessoren im Finanzdienst Eberhard Wennrich, FA Offenbach-Stadt, (30. 3. 62), Erich Kranz, FA Bad Homburg (2. 4. 62), Rudolf Strobel, FA Dillenburg, (5. 4. 62);

zum Steueramtmann (BaL) die Steueroberinspektoren Wilhelm Giesler, FA Bad Schwalbach (1. 1. 62), Hermann Fuhrmann, FA Homberg (1. 2. 1962), August Gruner, FA Langen, (1. 2. 62) Ferdinand Mayer, FA Langen, (1. 2. 62), Karl Michel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (1. 2. 62), Franz Nowrocki, FA Nidda, (1. 2. 62), Georg Söder, FA Bad Homburg, (1. 2. 62), Karl Schäfer, FA Offenbach-Land, (1. 2. 1962), Wilhelm Schleuning, FA Nidda (1. 2. 1962), Herbert Schürer, FA Biedenkopf (1. 2. 1962), Johannes Schwach, FA Rüdeshheim (1. 2. 1962), Heinrich Zöllner, FA Rüdeshheim (1. 2. 1962), Herbert Schmidt, FA Frankfurt, Taunustor (1. 3. 1962);

zum Steueroberinspektor (BaL) die Steuerinspektoren Heinz Bensing, FA Eschwege, (1. 2. 62), Ewald Berger, FA Marburg (1. 2. 1962), Georg Bernhardt, FA Kassel, Spohrstraße (1. 2. 1962), Walter Glock, FA Frankfurt, Hamburger Allee, (1. 2. 62), Hans Hesse, FA Ziegenhain, (1. 2. 62), Fritz Kaufmann, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 2. 62), Wilhelm Ohl, FA Friedberg, (1. 2. 62), Fredi Peter, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, (1. 2. 62), Wilhelm Schnellbacher, FA Offenbach-Land, (1. 2. 62), Helmut Schweitzer, FA Kassel, Spohrstraße, (1. 2. 62), Wilhelm Thiry, FA Friedberg, (1. 2. 62), Erich Ackermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, (1. 3. 62), Adolf Henkelmann, FA Wetzlar, (1. 3. 62), Heinz Naegler, FA Bensheim, (1. 3. 62), Christian Seebold, FA Frankfurt-Höchst (1. 3. 1962), Erwin Ulrich, FA Wetzlar, (1. 3. 62), Helmut Dix, FA Frankfurt, Börse, (1. 4. 62), Emil Faßhauer, FA Witzzenhausen, (1. 4. 62), Hans Seidler, FA Witzzenhausen, (1. 4. 62);

zum Steuerinspektor (BaL) die Steuerhauptsekretäre Georg Trautmann, FA Offenbach-Stadt, (1. 2. 62), Alois Bayer, FA Michelstadt, (1. 3. 62), Anton Bleul, FA Limburg, (1. 3. 62), Paul Büttner, FA Wetzlar, (1. 3. 62), Heinrich Eberhard, FA Friedberg, (1. 3. 62), Willy Engel, FA Eschwege, (1. 3. 62), Franz Erdmann, FA Melsungen, (1. 3. 62), Georg Grobels, FA Michelstadt, (1. 3. 62), Georg Heil, FA Fulda, (1. 3. 62), Alwin Hofmann, FA Nidda, (1. 3. 62), Richard Horlitz, FA Frankfurt, Taunustor, (1. 3. 62), Heinrich Horn, FA Melsungen, (1. 3. 62), Friedrich Joseph, FA Michelstadt, (1. 3. 62), Gerhard Kalt, FA Fürth (O.), (1. 3. 1962), Hermann Klein, FA Weilburg (1. 3. 1962), Friedrich Kretz, FA Darmstadt (1. 3. 1962), Rudolf Lamprecht, FA Frankfurt am Main-Höchst (1. 3. 1962), Georg Lowack, FA Homberg (1. 3. 1962), Karl Ludwig, FA Wetzlar (1. 3. 1962), Franz Reichard, FA Fürth (O.), (1. 3. 62), Adam Ripper, FA Michelstadt, (1. 3. 62), Johann Röder, FA Gelnhausen, (1. 3. 62), Heinrich Rühl, FA Alsfeld, (1. 3. 1962), Otto Simon, FA Eschwege, (1. 3. 62), Karl Sommer, FA Eschwege (1. 3. 1962), Ludwig Scherfel, FA Korbach, (1. 3. 62), Wilhelm Schulz, FA Hofgeismar, (1. 3. 62), Georg Steinbrecher, FA Bad Homburg, (1. 3. 62), Heinrich Vornoff, FA Darmstadt, (1. 3. 62), Friedrich Wegener, FA Frankfurt, Börse (1. 3. 1962), Gerhard Weigel, FA Witzzenhausen, (1. 3. 62), Heinrich Weisbrod, FA Marburg,

(1. 3. 62), Karl Wustrak, FA Frankfurt, Taunustor, (1. 3. 1962), Raimund Zimmermann, FA Nidda (1. 3. 1962),

zum Steuerinspektor (BaL) Steuerobersekretär Friedrich Zwicker, FA Offenbach, Land, (1. 2. 62);

zum Steuerinspektor (BaW) die Finanzanwärter Ludwig Bernhardt, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Rudolf Dietz, FA Gießen, (30. 3. 62), Günter Gerlach, FA Fulda, (30. 3. 62), Roland Gränz, FA Gießen, (30. 3. 62), Horst Hanisch, FA Gießen, (30. 3. 62), Paul Hohmann, FA Fulda, (30. 3. 62), Curt Holst, FA Gießen, (30. 3. 62), Eberhard Jacobi, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Hedwig Jourdan, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Lothar Jünemann, FA Fulda, (30. 3. 62), Albert Jungermann, FA Fulda, (30. 3. 62), Jürgen Kilbinger, FA Gießen, (30. 3. 62), Ingo Kling, FA Darmstadt, (30. 3. 1962), Dieter Loburg, FA Gießen, (30. 3. 62), Lutz Mettig, FA Darmstadt (30. 3. 1962), Robert Münker, FA Fulda, (30. 3. 62), Peter Pohl, FA Gießen, (30. 3. 62), Egon Rapp, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Reinhold Remmert, FA Fulda, (30. 3. 62), Wolfram Rockstroh, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Heinz Sitzmann, FA Gießen, (30. 3. 62), Friedl Sohr, FA Gießen (30. 3. 62), Klaus Sorg, FA Gießen (30. 3. 62), Hans Schell, FA Gießen (30. 3. 62), Gerda Schick, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Karl-Heinz Schmidt, FA Darmstadt, (30. 3. 62), Friedrich Urban, FA Gießen, (30. 3. 62), Manfred Urff, FA Gießen, (30. 3. 62), Horst Velten, FA Gießen, (30. 3. 62);

zum Steuerobersekretär (BaL) die Steuersekretäre Herbert Adam, FA Bad Hersfeld, (1. 4. 62), Heinrich Alter, FA Melsungen, (1. 4. 62), Alfred Barsch, FA Fulda, (1. 4. 62), Maria Barz, FA Langen, (1. 4. 62), Wilhelm Bednarz, FA Frankfurt, Stiftstraße, (1. 4. 62), Erwin Bradler, FA Homberg (1. 4. 62), Willi Brandt, FA Kassel, Goethestraße, (1. 4. 62), Alfred Braukmeier, FA Bad Hersfeld, (1. 4. 62), Gerhard Brose, FA Gießen, (1. 4. 62), Friedrich Claas, FA Dillenburg, (1. 4. 62), Karl Deeg, FA Ziegenhain, (1. 4. 62), Karl Dieling, FA Groß-Gerau, (1. 4. 62), Ernestine Dömel, FA Frankfurt, Stiftstraße (1. 4. 62), Herbert Drescher, FA Kassel, Spohrstraße, (1. 4. 62), Leonhard Eberhard, FA Darmstadt, (1. 4. 62), Adolf Eichler, FA Langen, (1. 4. 62), Heinrich Engelmann, FA Rüdeshheim, (1. 4. 62), Oskar Erbenich, FA Rüdeshheim, (1. 4. 62), Friedrich Fengel, FA Dieburg, (1. 4. 62), Herbert Freund, FA Langen, (1. 4. 62), Wilhelm Frisch, FA Hofgeismar, (1. 4. 62), Adam Gärtner, FA Bensheim, (1. 4. 62), Kurt Gärtner, FA Alsfeld, (1. 4. 1962), Johann Geiß, FA Dieburg, (1. 4. 62), Wolfgang Geistert, FA Hanau, (1. 4. 62), Karl George, FA Korbach, (1. 4. 1962), Erwin Godau, FA Lauterbach (1. 4. 1962), Karl Grempl, FA Bensheim (1. 4. 1962), Rudolf Habelt, FA Frankfurt, Hamburger Allee (1. 4. 62), Wilhelm Hake, FA Offenbach, Land, (1. 4. 62), Wilhelm Happel, FA Biedenkopf, (1. 4. 1962), Lothar Heinz, FA Frankfurt, Stiftstraße, (1. 4. 62), Kurt Heiser, FA Offenbach, Land, (1. 4. 62), Emil Hillenbrand, FA Fulda, (1. 4. 62), Hermann Hornstadt, FA Limburg, (1. 4. 62), Franz Hornung, FA Darmstadt, (1. 4. 62), Philipp Hübner, FA Groß-Gerau, (1. 4. 62), Martin Ihrig, FA Michelstadt, (1. 4. 62), Franz Jahn, FA Lauterbach, (1. 4. 62), Ladislaus Juratschka, FA Bad Hersfeld, (1. 4. 62), Heinz Kaffenberger, FA Bad Homburg, (1. 4. 62), Paul Kaminski, FA Frankfurt-Höchst, (1. 4. 62), Walter Kaufmann, FA Fulda, (1. 4. 62), Erich Kling, FA Gelnhausen (1. 4. 62), Ernst Kolmer, FA Gießen (1. 4. 62), Heinrich Kornmann, FA Biedenkopf (1. 4. 62), Wilhelm Kraft, FA Dieburg (1. 4. 62), Wenzel Kraus, FA Lauterbach (1. 4. 62), Karl Kretschmar, FA Frankfurt, Taunustor, (1. 4. 62), Herbert Kühn, FA Frankfurt-Höchst, (1. 4. 62), Otto Kugelmann, FA Frankfurt-Höchst (1. 4. 62), Karl Lang, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (1. 4. 62), Johann Lehr, FA Melsungen, (1. 4. 62), Friedrich Mahlo, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (1. 4. 62), Anton Mahr, FA Hanau (1. 4. 62), Friedrich Margraf, FA Kassel, Spohrstraße, (1. 4. 62), Karl Marner, FA Frankfurt am Main, Hamburger Allee (1. 4. 62), Heinrich Meier, FA Ziegenhain (1. 4. 62), Gottfried Michel, FA Wetzlar, (1. 4. 62), Siegfried Misar, FA Gießen, (1. 4. 62), Peter Mitter, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, (1. 4. 62), Adolf Peschke, FA Frankfurt, Hamburger Allee, (1. 4. 1962), Karl Petermann, FA Dieburg, (1. 4. 62), Kurt Platz, FA Wetzlar, (1. 4. 62), Hans Polzer, FA Bensheim, (1. 4. 62), Emil Pomplun, FA Kassel, Spohrstraße (1. 4. 1962), Alex Raimund, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 4. 62), Kurt Rassloff, FA Offenbach, Land, (1. 4. 62), Friedrich Rau, FA Marburg (1. 4. 62), Karl Rink, FA Dillenburg (1. 4. 62), Otto Ruckzio, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (1. 4. 62),

Georg Rummel, FA Michelstadt, (1. 4. 62), Georg Sachs, FA Michelstadt, (1. 4. 62), Heinrich Sand, FA Frankfurt-Höchst, (1. 4. 62), Friedrich Scior, FA Frankfurt, Hamburger Allee, (1. 4. 62), Ludwig Seeger, FA Groß-Gerau, (1. 4. 1962), Emil Sokolies, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 4. 62), Waldemar Spatz, FA Hanau, (1. 4. 62), Walter, Sperrhake, FA Alsfeld, (1. 4. 62), Adam Susann, FA Dieburg, (1. 4. 62), Ferdinand Schmelzer, FA Bad Schwalbach, (1. 4. 62), Georg Schmitt, FA Bad Homburg, (1. 4. 62), Wilhelm Schneider, FA Offenbach, Stadt, (1. 4. 62), Eduard Schneidereit, FA Frankfurt, Taunustor (1. 4. 1962), Karl Schomburg, FA Homburg (1. 4. 1962), Gerhard Schulz, FA Bad Homburg, (1. 4. 62), Rudolf Schwab, FA Kassel, Goethestraße (1. 4. 62), Ernst Schweikart, FA Frankfurt-Höchst, (1. 4. 62), Paul Stangier, FA Dieburg, (1. 4. 62), Walter Staudt, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, (1. 4. 62), Heinrich Stenger, FA Gelnhausen, (1. 4. 62), Ernst Stricker, FA Korbach, (1. 4. 62), Erich Strübing, FA Kassel, Spohrstraße, (1. 4. 62), Otto Sturm, FA Bad Hersfeld, (1. 4. 62), Heinz Wagenhäuser, FA Bad Homburg, (1. 4. 62), Robert Watzenborn, FA Friedberg, (1. 4. 62), Albert Weber, FA Frankfurt, Stiftstraße, (1. 4. 62), Fritz Weber, FA Fulda, (1. 4. 62), Philipp Weber, FA Dieburg, (1. 4. 62), Engelbert Wellstein, FA Limburg, (1. 4. 62), Josef Wiefmann, FA Offenbach, Land, (1. 4. 62), Eduard Wilke, FA Kassel, Spohrstraße, (1. 4. 62), Ludwig Willand, FA Offenbach, Land, (1. 4. 62), Adam Wörner, FA Darmstadt, (1. 4. 62), Wilhelm Wolf, FA Hofgeismar (1. 4. 1962), Paul Wüst, FA Dillenburg (1. 4. 1962);

zum Steuersekretär (BaL) die ap. Steuersekretäre (BaW) Heinz Becker, FA Friedberg, (12. 2. 62), Martin Delarue, FA Bensheim, (12. 2. 62), Josef Diehl, FA Darmstadt, (12. 2. 62), Ernst Heuser, FA Kassel, Spohrstraße (12. 2. 62), Max Hoyer, FA Wetzlar, (12. 2. 62), Günter Licht, FA Limburg (12. 2. 1962), Heinrich Lieberknecht, FA Eschwege (12. 2. 62), Ludwig Moderer, FA Marburg, (12. 2. 62), Hans-Joachim Runkwitz, FA Darmstadt, (12. 2. 62), Franz Nemetz, FA Bad Schwalbach, (13. 2. 62);

zum Steuersekretär (BaK) die ap. Steuersekretäre (BaW) Walter Vollpert, FA Biedenkopf, (10. 2. 62), Heinz Corell, FA Homburg, (12. 2. 62), Josef Döring, FA Fulda, (12. 2. 62), Edgar Fritsch, FA Bad Hersfeld (12. 2. 62), Richard Galgon, FA Wetzlar, (12. 2. 62), Ernst Haas, FA Frankfurt-Höchst, (12. 2. 62), Johannes Heinzerling, FA Rotenburg, (12. 2. 62), Heinz Hennemann, FA Groß-Gerau, (12. 2. 62), Erwin Jung, FA Offenbach, Stadt, (12. 2. 62), Lothar Kohl, FA Weilburg, (12. 2. 62), Heinrich Lenz, FA Dillenburg, (12. 2. 62), Wolfgang Lind, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, (12. 2. 62), Wilhelm Mieke, FA Gelnhausen, (12. 2. 62), Erich Mittig, FA Friedberg, (12. 2. 62), Otto Neumann, FA Gelnhausen, (12. 2. 62), Theodor Petry, FA Dieburg, (12. 2. 1962), Friedrich Röder, FA Offenbach, Land, (12. 2. 62), Johann Skoczylas, FA Dieburg (12. 2. 1962), Ernst-Günter Sommer, FA Ziegenhain, (12. 2. 62), Wilhelm Schleich, FA Marburg (12. 2. 62), Gerold Vogel, FA Fulda, (12. 2. 62), Wilhelm Becker, FA Bad Homburg, (13. 2. 62), Lothar Weisser, FA Korbach, (15. 2. 62);

ernannt und berufen

zum Regierungsrat (BaL) (Regierungsrat zWv) Vertragsangestellter Richard Nickel, FA Darmstadt, (1. 10. 61);
zum Steueroberinspektor (BaL) Vertragsangestellter (Oberrentmeister zWv) Fritz Kufahl, FA Frankfurt, Hamburger Allee, (1. 4. 60);

zum Steuersekretär (BaL) Vertragsangestellter (Meister der Gendamerie zWv) Wilhelm Stapel, FA Darmstadt, (1. 10. 61);

zum Steuersekretär (BaK) die Vertragsangestellten, Walter Göpel, FA Weilburg, (13. 2. 62), Hans Eck, FA Fürth (O.), (7. 3. 62), August Hellenschmidt, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (7. 3. 62), Ernst Klinger, FA Groß-Gerau, (7. 3. 1962), Ernst Pfeiffer, FA Gießen, (7. 3. 62), Günter Poltorak, FA Michelstadt, (7. 3. 62), Philipp Scheuermann, FA Groß-Gerau, (7. 3. 62), Theo Schreeb, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (7. 3. 62), Artur Thielmann, FA Dillenburg (7. 3. 62);

Staatsbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsbaudirektor (BaL) die Oberregierungsbaudirektoren Friedrich Holtz, Hochschulbauamt Darmstadt, (1. 3. 1962), Wilhelm Küllmer, Staatsbauamt Marburg, Stadt,

(1. 3. 62), Otto Kunkel, Staatsbauamt Gießen, Stadt, (1. 3. 1962);

zum Oberregierungsbaurat (BaL), Regierungsbaurat Alfred Mauch, Sonderbauamt Wiesbaden, (1. 3. 62);

zum Regierungsbaudirektor (BaL) die Regierungsoberbauinspektoren Paul Fischer, Staatsbauamt Fulda, (1. 4. 1962), Siegfried Hoffmann, Sonderbauamt Marburg, (1. 4. 1962), August Römer, Staatsbauamt Marburg, Stadt, (1. 4. 1962);

zum Regierungsbaudirektor (BaL) ap. Regierungsbaudirektor (BaW) Walter Loge, Staatsbauamt Marburg, Stadt, (2. 2. 62);

zum Regierungsbaudirektor (BaK) die ap. Regierungsbaudirektoren (BaW) Heinz Mersch, Staatl. Bauleitung Rödelsheim, (23. 3. 62), Karl Meisinger, Staatsbauamt Friedberg, (23. 3. 62), Klaus Blank, Staatsbauamt Gießen, Stadt, (26. 3. 62);

zum ap. Regierungsbaudirektor (BaW) die Regierungsoberbauinspektorenanzwärtin Heinz Hartmann, Staatsbauamt Frankfurt, (22. 2. 62), Horst Heppner, Staatsbauamt Gießen, Land, (5. 4. 62);

zum Regierungshauptsekretär (BaL), Regierungsobersekretär Emil Rasel, Sonderbauamt Wiesbaden, (1. 3. 62);

ernannt und berufen

zum Regierungsbauassessor (BaW) techn. Angestellter Wolfgang Lins, Staatsbauamt Wiesbaden, (22. 2. 62);

zum Regierungsbaurat (BaL) techn. Angestellter (Regierungsbaurat zWv) Emil Eckstein, Hochschulbauamt Darmstadt, (1. 10. 61);

zum ap. Regierungsbaudirektor (BaW), Stadtinspektor zur Anstellung Dieter Ernst, Staatl. Bauleitung Frankenberg, (2. 4. 62);

zum Regierungsbaudirektor-Anwärtin (BaW) die techn. Angestellten Kurt Fuhrmann, Staatsbauamt Kassel, Land, (1. 4. 62), Friedrich-Wilh. Fuchs, Staatsbauamt Gießen, Stadt, (1. 4. 62), Günter Schweitzer, Staatsbauamt Kassel, Land, (1. 4. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Steuerverwaltung:

Die Regierungsräte Otto-Friedrich Kaiser, FA Frankfurt, Stiftstraße, (26. 2. 62), Helmut Meyer-Eschenbach, FA Homburg, (26. 2. 62), Eduard Muschik, FA Kassel, Goethestraße, (19. 3. 62);

Steuerinspektorin Ingeborg Lüdtke, FA Frankfurt, Taunustor, (21. 2. 62);

Die Steuersekretäre Karl-Heinz Rohde, FA Kassel, Spohrstraße, (6. 12. 61), Paul Stangier, FA Dieburg, (5. 2. 62); Die Amtsgehilfen Heinrich Schönweiß, FA Kassel, Goethestraße, (20. 2. 62), Jakob Schwarm, FA Kassel, Goethestraße (20. 2. 1962), Otto Dotter, FA Offenbach, Stadt (27. 2. 62);

in den Ruhestand versetzt

Steuerverwaltung

die Steuerinspektoren Reinhold Krell, FA Frankfurt, Taunustor, (1. 3. 62), Johannes Sauer, FA Gießen, (1. 3. 62);

Die Steuerobersekretäre August Johe, FA Michelstadt, (1. 3. 62), Otto Zimmer, FA Gießen, (1. 3. 62);

Die Steueroberinspektoren Adam Both, FA Rotenburg, (1. 4. 62), Ottokar Hartmann, FA Frankfurt, Stiftstr. (1. 4. 62), Paul Volkmann, FA Frankfurt, Stiftstraße, (1. 4. 62);

Steuerhauptsekretär Friedrich Machinia, FA Rotenburg, (1. 4. 62);

Die Steuerobersekretäre Ludwig Körbitz, FA Frankfurt-Höchst, (1. 4. 62), Georg Röder, FA Dieburg, (1. 4. 62);

Staatsbauverwaltung:

Die Oberregierungsbaudirektoren Dietrich Backe, Staatsbauamt Hanau, (1. 4. 62), Philipp Schwing, Sonderbauamt Kassel, (1. 4. 62);

Regierungsbaurat Wilhelm Müller, Staatsbauamt Marburg Land, (1. 3. 62);

Frankfurt (Main), 27. 4. 62

549 DARMSTADT**Verlust eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester**

Die Krankenschwester Auguste Schaub, geb. am 26. 3. 1903 in Beilstein (Dillkreis), hat den ihr im Jahre 1930 von dem damaligen Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt ausgestellten Ausweis über die Anerkennung als Krankenschwester verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 13. 4. 1962

Der RegierungspräsidentI/6 — 18 b 20/01 (3) — Sch 34
StAnz. 19/1962 S. 646**550****Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft Mörfelden**

Die Viehversicherungsgesellschaft Mörfelden hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 22. 3. 1962 ihre Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1961 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 25. 4. 1962

Der RegierungspräsidentI/1a — 39 i 02/01
StAnz. 19/1962 S. 646**551 WIESBADEN****Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Groß-Rechtenbach, Hörnsheim, Lützellinden und Weidenhausen zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen (Ruhr) für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Groß-Rechtenbach, Hörnsheim, Lützellinden und Weidenhausen zu Gunsten der Ruhrgas AG in Essen (Ruhr) für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Ent. Ges. — (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt: Für die Beteiligten der Gemarkung

a) **Groß-Rechtenbach** am Dienstag, den 29. Mai 1962, um 10 Uhr in Groß-Rechtenbach, Dorfgemeinschaftshaus

b) **Hörnsheim** am Dienstag, den 29. Mai 1962, um 15 Uhr, in Hörnsheim, Bürgermeisteramt

c) **Lützellinden** am Mittwoch, den 30. Mai 1962, um 10 Uhr, in Lützellinden, Gemeindegasthaus

d) **Weidenhausen** am Mittwoch, den 30. Mai 1962, 15 Uhr, in Weidenhausen, Dorfgemeinschaftshaus.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und Grundstücke liegt in der Zeit vom 21. 5. bis einschließlich 28. 5. 1962 bei den Gemeindeverwaltungen Groß-Rechtenbach, Hörnsheim, Lützellinden und Weidenhausen (für die jeweilige Gemarkung) zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer (soweit sie sich nicht unmittelbar mit der Ruhrgas AG über die Höhe der Entschädigung geeinigt und auf die Ladung zum Entschädigungsfestlegungstermin nicht verzichtet haben) erhalten zu den Terminen besondere Ladung.

Regierungspräsidenten

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 Ent. Ges. aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent. Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent. Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 27. 4. 1962

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten in Wiesbaden**Enteignungsliste Nr. 3/60
StAnz. 19/1962 S. 646**552****Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter**

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

1. Pissin, Raimund, geb. 25. 11. 1878, wohnhaft in Hahnenklee-Bockwiese/Krs. Zellerfeld, Triftstr. 98, Registrierbescheid des Landkreises Ober-Taunus in Bad Homburg vom 6. 4. 1956 Nr. 03/06 338/149—151

2. Schnellbach, Franz, geb. 11. 4. 1896, wohnhaft früher: Westerfeld/Krs. Usingen, Bahnhofstraße, jetzt: Kandel/Pf., Goethestraße 14, Registrierbescheid des Landkreises Ober-Taunus in Bad Homburg vom 30. 4. 1955 Nr. 06/06338/83-84

3. Krebs, Magdalena, geb. 31. 8. 1893, wohnhaft in Bad Soden/Ts., Königsteiner Str. 45, Registrierbescheid des Landkreises Ober-Taunus in Bad Homburg vom 2. 7. 1956 Nr. 06/06338/164-165

4. Hartmannshenn, Eugen, geb. 4. 1. 1899, wohnhaft in Anspach/Ts., Langestr. 13, Registrierbescheid des Landkreises Ober-Taunus in Bad Homburg vom 10. 9. 1956 Nr. 06/06338/172-174.

Wiesbaden, 16. 4. 1962

Der RegierungspräsidentI 8 a — 58 g 02
StAnz. 19/1962 S. 646**553****Auflösung der Allgemeinen Begräbniskasse mit dem Sitz in Windecken, Krs. Hanau**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1962 beschlossenen Auflösung der Allgemeinen Begräbniskasse mit dem Sitz in Windecken, Krs. Hanau, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 17. 4. 1962

Der RegierungspräsidentI 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 46/62
StAnz. 19/1962 S. 646**Buchbesprechungen**

Staatsverfassung und Kirchenordnung. Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag am 15. Januar 1962. Herausgegeben von Konrad Hesse, Siegfried Reicke, Ulrich Scheuner. 1962. VI, 466 Seiten. Lw. DM 54,—. Verlag J. G. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Mit der Festgabe zum 80. Geburtstag Rudolf Smends haben namhafte Gelehrte eine Sammlung von Beiträgen vorgelegt, die durch ihre Vielgestaltigkeit ein Spiegelbild des vielschichtigen wissenschaftlichen Werks des Jubilars sind. In der Festgabe werden neben Fragen der Staatslehre und des Staatsrechts kirchenrechtliche und theologische Probleme behandelt. Im einzelnen enthält die Festgabe folgende Beiträge: Richard Bäuml, Staatslehre und Kirchenrechtslehre, über gemeinsame Fragen ihrer Grundproblematik; Horst Ehmke, „Staat“ und „Gesellschaft“ als verfassungstheoretisches Problem; Wilhelm Hennis, Amtsgedanke und Demokratiebegriff; Konrad Hesse, Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes; Otto Kirchheimer, Die Justiz in der

Politik; Arnold Köttgen, Das anvertraute öffentliche Amt; Herbert Krüger, Verfassungswandlung und Verfassungsgerichtsbarkeit; Jan Glasira van Loon, Der Staat als Kunstwerk; Peter von Oertzen, Die Bedeutung C. F. von Gerbers für die deutsche Staatsrechtslehre; Helmuth Plessner, Die Legende von den zwanziger Jahren; Ulrich Scheuner, Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre; Heinz Brunotte, Sacerdotium und Ministerium als Grundbegriffe des lutherischen Kirchenrechts; Hans Dombois, Historisch-kritische Theologie, Recht und Kirchenrecht; Siegfried Grundmann, Die Kirchengemeinde und das kirchliche Vermögenrecht; Max Gutzwiler, Der Eidgenössische Dank-, Buß- und Betttag; Erich Ruppel, Fragen des kirchlichen Disziplinärwesens im Lichte der Zwei-Reiche-Lehre; Otto Weber, Eigenart und Bedeutung Niederhessisch-reformierten Kirchentums; Rudolf Weber, Die Ökumene im Deutschen Evangelischen Kirchenrecht; Werner Weber, Staat und Kirche im Personenstandswesen; Ernst Wolf, Sinn und Grenze der Anwendung der Zwei-Reiche-Lehre auf das Kirchenrecht.

Bäumlin zeigt in seinem Beitrag die wechselseitige Abhängigkeit von Staats(rechts)lehre und Kirchenrechtslehre auf, deren enge Verbindung früherer Epochen eine Selbstverständlichkeit gewesen ist. Nachdem sich im Laufe der Zeit die Kluft zwischen Staatslehre und Kirchenrechtslehre vertieft hat und die Kirchenrechtswissenschaft zu einem Randgebiet der Jurisprudenz abgesunken ist, scheint es um so notwendiger, sich auf die gemeinsamen Grundprinzipien zu besinnen, zumal, wie der Verfasser mit Recht betont, dadurch die vertragliche Gestaltung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht unerheblich erleichtert werden könnte.

Ehmkes Beitrag behandelt die Entstehung und die Geschichte des Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft. Die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft ist eine Schöpfung des Positivismus, die trotz des Ablebens der politischen Ära, der sie ihre Entstehung verdankt, nicht überwunden ist. Das an einigen verfassungstheoretischen und verfassungsrechtlichen Problemen der Gegenwart zu verdeutlichen und Wege zur Überwindung des Dualismus von Staat und Gesellschaft zu zeigen, ist das Anliegen des Verfassers.

Hennis zeigt in seinem Beitrag zum Amtsgedanken und Demokratiebegriff die historischen Wurzeln und die Entwicklung des Amtsgedankens auf und versucht den Amtsgedanken für die moderne Demokratie fruchtbar zu machen. Die Institution der Ämter basiert auf dem Vertrauen desjenigen, der den Amtsinhaber beruft, zum Amtsinhaber und auf dem Bewußtsein des letzteren, des Vertrauens zu bedürfen. Das gilt, obwohl man auf den ersten Blick leicht versucht ist, Amtsgedanken und Demokratiebegriff als unvermeidbare Gegensätze zu betrachten, auch — und ganz besonders — für die repräsentative Demokratie. Denn die Ausübung eines jeden Amtes muß sich in einer repräsentativen Demokratie am Vertrauen des souveränen Volkes legitimieren.

Dem Beitrag von Hesse gebührt das Verdienst, zur Klärung der formellen und materiellen Grundelemente des Rechtsstaats des Bonner Grundgesetzes beigetragen sowie die Wirkungsweise dieser Grundelemente und die Funktion des Rechtsstaats im Rahmen unserer Verfassung verdeutlicht zu haben. In dem abschließenden Teil seines Beitrags behandelt der Verfasser die Einordnung des Rechtsstaats in die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes. Hierbei geht er auf die Beziehung des Rechtsstaats zum Bundesstaat sowie zur Demokratie ein.

Die Ausführungen Kirchheimers über die „Justiz in der Politik“ zeigen, daß die Gerichte bei der Herbeiführung der großen politischen Entscheidungen keine maßgebliche Rolle spielen. Das bedeutet natürlich nicht, daß die Justiz aus der Ebene des Kampfes um die politische Herrschaft völlig ausgeklammert sei. Sowohl eine Regierung wie regierungsfeindliche Kräfte sind in der Lage, das Gericht zu einem Kampfplatz zu machen, sei es, daß eine herrschende Gruppe mit einer politischen Strafjustiz sich ihrer Gegner entledigt, sei es, daß oppositionelle Kräfte Gerichtsverhandlungen zu Agitationszwecken ausnutzen. In dieser Situation der Gefahr der Verfälschung und Entstellung zu wehren, ist und bleibt Aufgabe der Justiz.

Kötgen zeigt in seinem Beitrag die Entwicklung des Amtsbegriffs seit der Verknüpfung des Amtes mit der öffentlichen Dienstpflicht bis zur gegenwärtigen Krise des Amtsgedankens auf. Mit dem Schwinden des Pathos für Amt und Beruf und dem Vordringen der unserer modernen Industriegesellschaft angepaßten Manager ist der Amtsgedanke in die Gefahr geraten, verlorenzugehen. Es bleibt Aufgabe der Zukunft, den Amtsbegriff aus seinen herkömmlichen Grenzen zu befreien und ihn für die repräsentative Demokratie zu neuem Leben zu erwecken (vgl. den Beitrag von Hennis).

Krüger nimmt in seinem Beitrag zu der im heutigen Staatsrecht eminent aktuellen Frage der Verfassungswandlung Stellung. Nach der Begriffsbildung Gg. Jellineks (Verfassungsänderung und Verfassungswandlung 1906) versteht man unter Verfassungswandlung eine materielle Veränderung der Verfassung ohne formelle Änderung des Verfassungstextes. Je stärker eine Verfassung die Änderung des Verfassungstextes erschwert, desto mehr Bedeutung wird dem Problem der Verfassungswandlung zukommen. Am Beispiel des Grundgesetzes untersucht der Verfasser, inwieweit eine rigide Verfassung die durch die Erschwerung der Verfassungsänderung (vgl. Art. 79 GG) verursachte Starrheit dadurch auszugleichen trachtet, daß sie einem Verfassungsgericht die Fortbildung der Verfassung anvertraut. Da die Anwendung des Verfassungsrechts mittels des üblichen Arbeitsmittels der Rechtspflege — des juristischen Syllogismus — Schwierigkeiten begegnet und die Fortbildung einer Verfassung auch anderen Leitbildern als ausschließlich der Gerechtigkeit zu folgen hat, ist die Verfassungswandlung keine rechtsprechende Tätigkeit. Es bleibt also nur die Wahl, einem Gericht eine Tätigkeit aufzutragen, die keine Rechtspflege ist, oder aber die Verfassungswandlung zu entpolitisieren und auf eine Rechtspflegertätigkeit zu reduzieren. Da das aber nicht geschehen ist, kann nicht angenommen werden, daß die Starrheit des Grundgesetzes durch justizförmige Verfassungswandlung ausgeglichen werden sollte.

In seinem Beitrag über den Staat als Kunstwerk versucht van Loon neue Einsichten in den Rechtsstaatsbegriff zu gewinnen, in dem er den Staat nicht als vorgegebene Ordnung, sondern als Kunstwerk verstanden wissen will. Die Betrachtung des Staates als Handlungsentwurf ist nach van Loon der Angelpunkt jeder Bestimmung des Rechtsstaatsbegriffs.

Den Betrachtungen von Oertzen über die Bedeutung C. F. von Gerbers für die Deutsche Staatsrechtslehre sollte allein schon deswegen Beachtung geschenkt werden, weil bis in unsere Zeit gewisse Ausstrahlungen des sog. „juristischen Positivismus“ der „Gerber-Labandschen Schule“ bemerkbar sind und nicht bezweifelt werden kann, daß die Gerber-Labandsche Schule erheblich dazu beigetragen hat, die Grundlagen der deutschen Staatsrechtswissenschaft zu legen.

Plessner versucht mit seiner Analyse der zwanziger Jahre der Weimarer Republik deutlich zu machen, daß einerseits auf Grund

einer perspektivischen Verzerrung und andererseits auf Grund der Tatsache, daß sich die durch die Revolution von 1918 freigesetzten schöpferischen Energien bereits lange vorher angestaut hätten, eine Überbewertung der Produktivität der Kunst- und Wissenschaft der zwanziger Jahre sich unserer Generation bemächtigt habe und so zum Entstehen der sog. Legende von den zwanziger Jahren beigetragen habe.

Während sich die meisten Unternehmungen der jüngeren Zeit mit dem Erscheinungsbild des Staates befassen, behandelt Scheuner in seinem Festschriftbeitrag das Wesen des Staates und setzt dieses in Beziehung zu dem Begriff des Politischen. Nur wenn man sich Klarheit über den Staat verschafft hat, ist es überhaupt möglich, Einsichten in den Begriff des Politischen zu gewinnen, da dieser Begriff nur vom Staate her verstanden werden kann. Der Verfasser behandelt deshalb die Stellungnahmen der Wissenschaft zum Wesen des Staates, die bis in die jüngste Zeit noch erheblich von der formalisierenden Betrachtung des Staatsbegriffs durch den juristischen Positivismus beeinflusst sind, obwohl bereits in der Zeit der Weimarer Republik Versuche unternommen wurden, sich von der formaljuristischen Betrachtungsweise des Positivismus abzuwenden.

Brunotte, der die Reihe der Beiträge zur Kirchenordnung eröffnet, trägt mit seinen Ausführungen zur Klarstellung der Begriffe „Sacerdotium“ und „Ministerium“ im lutherischen Kirchenrecht bei. Sein Anliegen ist, die richtige Interpretation des allgemeinen Priesteramtes aller Gläubigen (sacerdotium omnium) und des Amtes der Verkündigung (ministerium verbi divini) aus der Lehre Luthers zu gewinnen. Denn die Verdeutlichung dieser Begriffe ist für die Arbeit an der Gestaltung des kirchlichen Verfassungsrechts, dessen Aufgabe u. a. die Organisation der Ämter in der Kirche ist, unerlässlich.

Dombois behandelt die Stellung der historisch-kritischen Theologie der Bultmannschule zu Recht und Kirchenrecht. Die ganze Tiefe des Themas zeigt sich daran, daß die evangelische Theologie zwar rechtsfremd ist — der Verfremdungstatbestand hat sich nach Auffassung Dombois' seit der Reformation zunehmend verstärkt —, aber gewisse Rechtsbegriffe der Schriftauslegung und dem theologischen Denken unentbehrlich erscheinen.

Grundmanns Darlegungen zur Kirchengemeinde und zum kirchlichen Vermögensrecht lassen das Entstehen des heutigen Begriffs der Kirchengemeinde aus zwei wesentlichen historischen Wurzeln erkennen: „der geistlichen Kirchengemeinde als örtlicher Gemeinschaft der Gläubigen“ und „der aus dem weltlich-staatlichen Recht hervorgegangenen vermögensrechtlichen Kirchengemeinde“. Die Ausführungen machen einmal mehr das Neben- und Miteinander des innerkirchlichen Rechts und des Staatskirchenrechts deutlich.

Gutzwiller befaßt sich mit den eidgenössischen Dank-, Buß- und Bettagen, deren wesentliche Elemente in der Zusammenführung der beiden christlichen Konfessionen, in der Bekundung der Einheit des schweizerischen Volkes und in dem eigentlichen religiösen Gehalt dieser Feiertage bestehen.

Ruppels Beitrag zeigt die zwiespältige Lage auf, in der sich die Kirche bei der Regelung des Disziplinarwesens befindet. Einerseits kann die Kirche, auch wenn sie auf Grund des Art. 140 GG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, das staatliche Disziplinarrecht nicht völlig kopieren, sondern muß aus ihrer Eigenart besondere Regelungen finden, andererseits scheint es aber auch unangebracht, gewisse rechtsstaatliche Strukturprinzipien bei der Ausgestaltung des Disziplinarwesens außer acht zu lassen. Im Rahmen dieser Problemstellung erhellt Ruppel unter dem Blickwinkel der Zwei-Reiche-Lehre die allgemeine Frage nach dem Gebrauch des Rechts in der Kirche.

Otto Weber befaßt sich in seinem Festschriftbeitrag mit Eigenart und Bedeutung des niederhessisch-reformierten Kirchtums. Er zeigt dessen geschichtlichen Werdegang auf und analysiert seine Bedeutung für die Gegenwart. Der traditionelle Vermittlungscharakter des hessisch-reformierten Kirchtums sollte dazu beitragen können, den Konfessionalismus der Gegenwart einzudämmen.

Das Verhältnis von Staat und Kirche beherrscht sowohl die staatsrechtliche wie die politische Diskussion. Einen Beitrag zu diesen Erörterungen am Beispiel des Personenstandsgesetzes zu liefern, ist das Anliegen der Ausführungen Werner Webers. Seine Darlegungen konzentrieren sich auf die im Rahmen der §§ 61 und 69a des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 9. August 1957 (BGBl. I S. 1125) aufgetauchten Zweifelsfragen, ob und inwieweit die Personenstandsbücher (§ 1 Abs. 2 PStG) die Religionszugehörigkeit der beteiligten Personen auszuweisen haben und inwieweit die Eintragungen in den Büchern den Religionsgesellschaften für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen sind.

Der Beitrag Rudolf Webers behandelt die Frage, inwieweit der ökumenische Gedanke innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Gliedkirchen Gestalt gewonnen hat. Unter diesem Blickwinkel untersucht Weber die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Anordnungen. Während sich vor dem zweiten Weltkrieg in den Kirchenverfassungen kaum Andeutungen eines ökumenischen Bewußtseins zeigten, haben sich nach 1945 doch immerhin einige Ansätze gezeigt.

Wolf weist in seinem Beitrag nach, daß die sog. Zwei-Reiche-Lehre, auch wenn der „ganzheitliche Kirchenbegriff“ nicht unmittelbar aus ihr ableitbar ist, gleichwohl erhebliche Einsichten für das evangelische Kirchenrecht vermittelt. Nach Auffassung Wolfs kann die Zwei-Reiche-Lehre ihre Funktion jedoch nur erfüllen, wenn sie nicht dualistisch, sondern dialektisch verstanden wird. Im Rahmen dieses allgemeinen Beitrags zur Zwei-Reiche-Lehre sei nochmals auf die oben besprochenen Ausführungen von Ruppel zum kirchlichen Disziplinarwesen verwiesen.

Regierungsassessor Dr. Groß

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb**, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Veröffentlichungen

1122

Einzziehung eines Gewannweges im Gebiet Bräunchesberg (Oberm Hammer) in Bad Schwalbach

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 1962 soll der Gewannweg in Flur 4, Nr. 3468 eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 bekanntgemacht.

Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei der unterzeichneten Behörde einzulegen.

Bad Schwalbach, 2. 5. 1962

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde
Haenel

1123

Baulandumlegung Bergen-Enkheim

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Enkheim“ wird für die Zeit vom 28. bis 30. Mai, 1., 4. u. 5. Juni 1962 jeweils von 8—13 u. 14—19 Uhr im Bürgerhaus, Bergen-Enkheim, Turmstraße anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt u. beschlossen werden.

Hanau (Main), 3. 5. 1962

Der Kreisaußschuß des Landkreises
Hanau als Umlegungsbehörde

1124

Einzziehung von Gemeindewegen in Jestädt

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. März 1962 werden die Gemeindewege: Parz. 235, vom Schnittpunkt — Einmündung Schleifweg Parz. 233 in südl. Richtung, Parz. 237, 238, 239 und der Stadtweg Parz. 241 vom Abzweig der Wegeparz. 240 in Flur 10 der Gemarkung Jestädt eingezogen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. Nr. 237) bekannt gegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt Jestädt schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Jestädt (Kreis Eschwege), 25. 4. 1962

Der Gemeindevorstand

1125

Wegceinzziehung in Wasenberg

Von den in der Gemarkung Wasenberg gelegenen öffentlichen Wegen, Flur 7, Flurstück 221, 236 und 237, sollen einige vor dem Hausgrundstück Haus Nr. 72,

gelegene Teilstücke von etwa 300 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Anforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Wasenberg aus.

3579 Wasenberg, 30. 4. 1962

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde
Prinz

Gerichtsangelegenheiten

1126

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E — 1.862: Dem Architekten Willi Hoffmann, Frankfurt (Main), Galgenstraße Nr. 12, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis ist beschränkt auf die Bearbeitung von Konzessionsangelegenheiten von Gaststätten. Das Auftreten vor Gericht in einer mündlichen Verhandlung ist dem Rechtsbeistand verboten.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für Gaststättenkonzessionsangelegenheiten“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 26. 4. 1962

Der Amtsgerichtspräsident

1127

Aufgebote

3a F 6/62 **Aufgebot**: Die Ehefrau Anna Hellmuth, geb. Quell, in Fulda, Weyherer Weg 3, hat das Aufgebot

a) des vernichteten Grundschuldbriefes über die im Erbbau-Grundbuch von Fulda Band 79, Blatt 3206 in Abteilung III Nr. 3 für den Neuhöfer Darlehnskassenverein eGmbH in Neuhof eingetragene, mit 10% verzinsliche Grundschuld von ursprünglich 10 000 Goldmark, noch gültig auf 4000 Goldmark,

b) der notariellen Abtretungserklärung des Neuhöfer Darlehnskassenvereins vom 11. 10. 1936 Nr. 325/36 des Notariatsregisters des Notars Dr. Kruska in Neuhof

c) der notariellen Abtretungserklärung des Bäckermeisters August Brehler in Fulda, vom 26. 10. 1936 Nr. 422/36 des Notariatsregisters des Notars Dr. Kruska in Neuhof beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens auf dem auf den 28. August 1962, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Fulda, 19. 4. 1962 Amtsgericht, Abt. 3

1128

F 2/62 — **Aufgebot**: Die Witwe Marie Juhnke geb. Gottlob verw. Vollgraf in Rotenburg a. d. F., Kirchplatz 2, — vertreten durch die Rechtsanwälte Bretzfeld und Dr. Eger in Rotenburg a. d. Fulda — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Rotenburg a. d. F., Band 51, Blatt 1911

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 3, Flurstück 21, Holzang an den Weinbergen 29, Größe 79 Ar und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. F., Flur 3, Flurstück 22, Holzang an den Weinbergen 7, Größe 26 Ar beantragt.

Der im Grundbuch von 1: eingetragene Miteigentümer Johannes Schüssler in Rotenburg a. d. F. oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. August 1962 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 27. 4. 1962

Amtsgericht

1129

Ausschlußurteil

3 F 5/61 Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Ehefrau Hilda Messerschmidt geb. Kissel in Bad Homburg v. d. Höhe, Carolinenstraße 1, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Roeder in Runkel (Lahn), hat das Amtsgericht in Runkel (Lahn) durch Gerichtsassessor Langer für Recht erkannt:

Die im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 21, Blatt 782, eingetragenen Eigentümer des unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks Flur 7, Flurstück 134, Acker am Rohnstadter Weg 2, Gewinn, 12,74 Ar und Hutung 5,76 Ar, Grubensteiger Adam Lorenz und dessen Ehefrau Christine geb. Rühl zu Laubuseschbach werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens.

Runkel (Lahn), 27. 4. 1962

Amtsgericht

1130 Güterrechtregister

5 GR 1061 — 30. April 1962: Dr. med. Friedrich Schulz, Facharzt für Hautkrankheiten in Künzell, Krs. Fulda und Gertrud geb. Girnatis.

Durch notariellen Vertrag vom 12. April 1962 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

1131 Neueintragung

GR 1036 — 27. 4. 1962: Kaufmann Simon Kleinmann u. Margit Kleinmann geb. Klahn, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.
Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1962

Amtsgericht

1132

41 GR. 925 — 25. 4. 1962: Ingenieur Fritz Brosius und Anneliese geb. Diefenbach in Hanau haben durch Vertrag vom 5. 3. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

1133

GR 100 — Ehegatten: Fabrikant Kuno Treskow und Dr. Hella Treskow geborene Jochmann in Adelshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es gilt nunmehr der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Melsungen, 19. 4. 1962

Amtsgericht

1134

GR 111 A — 3. Mai 1962: Klaus Dieter Wenninger, Chemotechniker und dessen Ehefrau Hilde Annemarie Wenninger geb. Klingler, Dolmetscherin, beide in Lichtenberg (Odw.).

Durch notariellen Vertrag vom 5. 3. 1962 haben die Obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des BGB vereinbart.

Amtsgericht Reinheim (Odw.)

1135

GR 478: Handelsvertreter Hans-Rainer Liecks und Raija Paula geb. Salo in Wetzlar, Langgasse 2.

Durch Vertrag vom 3. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 26. 4. 1962

Amtsgericht

1136 Neueintragungen

GR 933 — 18. April 1962: Die Eheleute Gustav Karl-Heinz Baenitz und Karolina Anna Maria geb. Engler, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. 2. 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 934 — 18. April 1962: Die Eheleute Michael Bickel, Rentner, und Elisabeth geb. Müller, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. 2. 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 935 — 24. April 1962: Die Eheleute Detlef Wacker, Kaufmann, und Hannelore geb. Rottmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. 2. 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 936 — 24. April 1962: Die Eheleute Erich Becker, Ingenieur in Darmstadt und Maria-Luise geb. Hase in Göttingen haben durch Vertrag vom 10. März 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 937 — 24. April 1962: Die Eheleute Günter Walter Bosch, Zahnarzt, und Marianne Emma Mathilde geb. Ragoczy, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. März 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 938 — 24. April 1962: Die Eheleute Gerhard Arthur Friedrich Rieske und Marianne Elisabeth geb. Donel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. März 1962 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 3. 5. 1962

Amtsgericht

1137

3 GR 294: Eheleute Verkaufsfahrer Heinrich Wethmar und Frau Wilhelmine Wethmar geb. Mallinkrodt, beide in Wickenrode wohnhaft.

Im notariellen Vertrag vom 19. 2. 1962 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 11. 4. 1962

Amtsgericht

1138

73 GR 5347 A — Dipl.-Kaufmann Hans-Hermann Pridat und Clara Herta geb. Kretzschmar, Düsseldorf:

Durch Ehevertrag vom 6. März 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 9699 — Kaufmann Ludwig Reichard und Ellen geb. Reubold, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9700 — Bankkaufmann Klaas-Peter Jacobs und Brigitte geb. Rathgeber, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9701 — Architekt Wilhelm Selleneit und Erna geb. Spiehl, Eschborn (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 16. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9702 — Ingenieur Günter Andreas Penzerzinski und Dorothea Maria Anna geb. Götz, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9703 — Manfred Esser und Gudrun geb. Blaschke, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9704 — Diplomkaufmann Gerhard Wilhelm Johannes Rybka, Frankfurt (M.) und Therese Antoinette Phoebe geb. Holling, Duisburg:

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9705 — Stahlbauschlosser Erich Seitz und Helga geb. Heussner, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. November 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 9706 — Werkzeugmacher Werner Müller und Margaretha Josefine geb. Mettler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 24. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9707 — Medizinalassistent Dr. med. Hans-Dieter Fabienke und Sieghilde geb. Schmidt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9708 — Kaufmann Hermann Weiser und Anna Sylvia geb. Rosenfeld, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9709 — Malermeister Horst Sieffaff und Christa Edith geb. Keck, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9710 — Dipl.-Ing. Heinz Robert Ernst Huth und Irma Maria Magdalena geb. Launhard, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 20. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9711 — Kaufmann Pierre Chaignot und Lydia geb. Töws, Frankfurt (Main):
Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9712 — Arzt Dr. med. Günther Breidau und Dorothea Wilhelmine Mathilde geb. Rentsch, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9713 — Kaufmann Mirko Kusturin und Luise Katharina Anna geb. Krämer, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9714 — Kaufmann Eugen Weinig und Luise geb. Lang, Frankfurt (Main):

Auf Grund der gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 Gleichber. Ges. vor Gericht abgegebenen Erklärung vom 30. Juni 1958 besteht Gütertrennung.

73 GR 9715 — Kaufmann Albert Willy Geck und Eva Susanne geb. Loritz, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 29. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9716 — Kaufmann Dr. Iwan Ilieff und Wilhelmine geb. Kostler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 27. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9717 — Fabrikant Ferdinand Göb und Barbara geb. Huebener, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9718 — Handelsvertreter Kurt Max Herrlein und Christine Angela geb. Mohr, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1961 ist vereinbart, daß für den Ehemann die Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB nicht gelten.

73 GR 9719 — Kaufmann Heinz Max Semmler und Erna geb. Buttler, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9720 — Arzt Dr. med. Eddy Müller-Marc und Brigitte geb. Baginski, Bad Soden (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 18. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9721 — Kaufmann Karlheinz Hainbuch und Ruth geb. Wolligandt, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 2. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9722 — Versicherungsinspektor Günter Koch und Liesel geb. Daum, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 5. April 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9723 — Werbekaufmann Carl-Heinz Hubertus Liebrecht und Mechthild Veronika geb. von Oertzen, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9724 — Kaufmännischer Angestellter Walter Volkhardt und Dina geb. Gundling, Lorschbach (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 27. März 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9725 — Diplomchemiker Dr. Karl-August Bruhn und Charlotte geb. Laubsch, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9726 — Kaufmännischer Angestellter Heinrich Georg Siegfried und Lore Helene geb. Hannappel, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

1139 Handelsregister Neueintragung

4 HRB 16 — 19. April 1962: In das Handelsregister, Abt. B ist unter Nr. 16 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Maschinen- und Stahlbau GmbH Wolfhagen“ eingetragen worden.

Der Sitz der Firma befindet sich in Wolfhagen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 3. 1962 geschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Maschinen- und Stahlbau. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250 000,— DM. Geschäftsführer ist der Dipl.-Ing. Gerhard Bartz in Dortmund. (ohne Gewähr.)

Amtsgericht Wolfhagen

1140 Vereinsregister Neueintragungen

VR 222 — 9. 4. 1962: Schützengesellschaft 1858 e. V. Friedrichsdorf (Ts.), Sitz Friedrichsdorf (Ts.).

VR 223 — 10. 4. 1962: Heimvolkshochschulwerk e. V. Sitz Friedrichsdorf (Ts.).
Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 1962

Amtsgericht

1141 Neueintragung

VR 20: Fischereiverein „Oberes Ederthal“, Battenberg (Eder). Sitz: Battenberg (Eder).

Battenberg, 24. 4. 1962

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)

1142

VR 49 — 26. 4. 1962: Schulförderungsverein der Gemeinde Düdelsheim in Düdelsheim.

Amtsgericht Büdingen

1143 Neueintragung

VR 492 — 24. April 1962: Verein: Gesellschaft zur Förderung des Tiefdrucks e. V. Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

1144

VR 62: Segelkameradschaft Ostsee eingetragener Verein. Sitz: Niederwalluf (Rhg.).

Amtsgericht Eltville

1145 Neueintragung

VR 329 — 17. 4. 1962: Marburger Künstlerkreis — Kunstverein Sitz: Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

Neueintragung

VR 328 — 17. 4. 1962: Lahntal-Sängerbund, Sitz: Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1146

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 3415 — 5. 4. 1962 — Verein von Betriebsangehörigen der DSG zur Freizeitgestaltung.

73 VR 3417 — 6. 4. 1962 — Arbeitsgemeinschaft katholischer Religionslehrer an den berufsbildenden Schulen in Hessen.

73 VR 3418 — 10. 4. 1962 — Arbeitskreis Holzfenster.

73 VR 3419 — 11. 4. 1962 — DER SECHSER-RING, Verband der Sudetenmarken-Sammler.

73 VR 3420 — 11. 4. 1962 — Freundeskreis der Carl-Schurz-Schule, ehemals Sachsenhäuser Oberrealschule.

73 VR 3421 — 11. 4. 1962 — Interessengemeinschaft für Unterwassersport Frankfurt (Main).

73 VR 3423 — 19. 4. 1962 — Arbeits- und Forschungsgemeinschaft Kinderschuh.

73 VR 3424 — 25. 4. 1962 — Verein Internationale Wochenzeitung.

mit dem Sitz Bischofsheim, Kr. Hanau (Main)

73 VR 3416 — 6. 4. 1962 — Motor-Sport-Club Bischofsheim (Hanau).

mit dem Sitz Hofheim (Taunus)

73 VR 3422 — 13. 4. 1962 — REIT- UND FAHRVEREIN HOFHEIM AM TAUNUS.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

1147 Neueintragungen

2 VR 384 — 10. 4. 1962: Reisetaubenvereinigung Gießen-Süd. Sitz des Vereins ist Watzemborn-Steinberg.

2 VR 385 — 19. 4. 1962: Bürgervereinigung Gießen „Sachsenhausen“ 1888. Sitz des Vereins ist Gießen.

Amtsgericht Gießen

1148

VR 80: Männergesangverein Liedertafel 1830 mit dem Sitz in Homberg, Bez. Kassel.

Homberg (Bez. Kassel), 26. 4. 1962

Amtsgericht

1149

VR 36: Tierschutzverein Treysa und Umgebung e. V., Treysa.

Treysa, 26. 4. 1962

Amtsgericht

1150

VR 225: Kirchenbauverein, Brandobendorf: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1962 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind der Vikar Heinrich Niedenzu und Alfons Bischoff beide in Brandobendorf, bestellt.

Wetzlar, 19. 4. 1962

Amtsgericht

1151 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

81 N 164/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Achenbach, Nahrungsmittel- und Feinkostfabrik KG, Frankfurt (Main), Große Friedbergerstr. Nr. 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1152

81 N 116/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Karaman Dateschidze, Frankfurt (Main), Niddastraße 58, wird heute, am 30. April 1962 um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Telefon Nr. 2 57 76.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 6. 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und mit errechnetem Zinsbetrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 1. Juni 1962 um 10.45 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 22. Juni 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 6. 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1153

Beschluß

81 VN 5/62 — Vergleichsverfahren: Die Kauffrau Elisabeth Grünbaum geb. Vidak in Frankfurt (Main), Cronstettenstraße 49, alleinige Inhaberin der ELGA-Feinstrumpffabrik, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 631, hat ihren Vergleichsantrag vom 16. 4. 1962 zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet. Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 19. 4. 1962 wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1154

Beschluß

81 N 22/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hessen-Kantinen GmbH, Frankfurt (Main), Zeil 110, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin auf den 8. Juni 1962 um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1155

81 N 54/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des eingetragenen Vereins, Arbeitsgemeinschaft für regionale Strukturentwicklung, Frankfurt (Main), Brentanostraße 2, wird heute, am 2. Mai 1962, um 15.35 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, Frankfurt (Main), Hahnstraße 30, Tel. 67 33 57.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1962 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Juni 1962, um 9.15 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Mai 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1156 Beschluß

81 VN 11/58: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Gummi-Gruber Max G. Bräuning KG, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 168, wird aufgehoben.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1157 Beschluß

81 VN 1/62: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Brückner, Frankfurt (M.), Oederweg Nr. 12, Inhaber der Firma Heinrich Brückner, Textil — Import — Großhandel — Handelsvertretungen und der Firma „Heidi“ Wollwaren Heinrich Brückner, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 6. 4. 1962 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1158 Beschluß

81 N 64/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Intercommercia GmbH i. L., Import — Großhandel — Export, Frankfurt (M.), Friedrichstr. 22 ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. Juni 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1159 Beschluß

81 N 206/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rauchwarenhändlers Karl Heinz Ohrmann, Frankfurt (M.), Niddastraße 57, wohnhaft Offenbach (M.), Rödernstraße 31, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 25. Mai 1962 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1160

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Werbeagentur Erich Vetter KG Darmstadt ist die Masseverwertung beendet, so daß die Schlußverteilung stattfinden könnte. Die Gemeindegeldschuldnerin hat einen Zwangsvergleichsvorschlag eingerichtet. Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Klasse I—IV sind befriedigt bis auf die Forderung des Finanzamts, das im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Zwangsvergleichs auf sein Vorrecht verzichtet hat.

Aus den in der Masse noch vorhandenen 619,72 DM sind die restlichen Kosten des Verfahrens zu decken. Der Rest fällt, falls der Zwangsvergleich nicht zustande kommt, an das Finanzamt als einzigen Gläubiger der Klasse II. Die Gläubiger der Klasse VI fallen aus.

Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 153 KO wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 5. 1962

Im Geissensee 10, Telef. 7 32 71

Der Konkursverwalter

Karl Schafft
Rechtsanwalt u. Steuerberater.

1161

6 VN 3/61: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Hoteliers Adolf Cvançar, Eschwege, Forstgasse 2, ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs aufgehoben worden.

Eschwege, 18. 4. 1962

Amtsgericht

1162

N 2/62: In der Konkursache über das Vermögen der OHG H. u. G. Bick, Mäntel, Kostüme in Bebra, persönlich haftende Gesellschafter die Schneidermeister Hans Bick, Bebra, Pfarrstr. 23, und Georg Bick, Bebra, Wittstr. 3, ist neuer Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 25. Mai 1962 um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Untertor Nr. 2, Zimmer 8a, bestimmt worden.

Rotenburg (Fulda), 27. 4. 1962 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinseen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1163

K 10/61: Das im Grundbuch von Jesberg, Band 24, Blatt 591, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Jesberg, Flur 4, Flurstück 271/52, soll am 12. Juli 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Otto Salzmann in Jesberg.

Festgesetzter Grundstückswert: 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Barken (Bez. Kassel), 6. 4. 1962

Amtsgericht

1164

5 K 4/60: Die im Grundbuch von a) Hettenhausen, Band 14, Blatt 439, b) Ebersberg, Band 12, Blatt 344, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 4, Gemarkung Hettenhausen, Flur 1, Flurstück 300, Ackerland, Weyherserbergfeld, 20,72 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Hettenhausen, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, Poppenhäuserbergfeld, 32,44 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Hettenhausen, Flur 2, Flurstück 4, Ackerland, Poppenhäuserbergfeld, 36,83 Ar;

zu b) lfd. Nr. 9, Gemarkung Ebersberg, Flur 8, Flurstück 87, Ackerland-Grünland, Wald (Holzung), Kurfeld, 113,80 Ar, sollen am 12. Juli 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Gersfeld, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, zu a) und b): 1. Witwe Paula Ebert geb. Kremer in Weyhers, 2. Schreiner Otto Karl Ebert in Weyhers, 3. Bahnarbeiter Ludwig Ebert in Petersberg, 4. Oberinsp. bei der Mitropa August Ebert in Frankfurt (Main), 5. Briefträger Edmund Ebert in Weyhers, 6. Ehefrau Anna Lohmann verw. Hutz geb. Ebert in Hailer-Meerholz, 7. Ehefrau Ida Bappert geb. Ebert in Oberlütter (Gemeinde Ebersberg), 8. Ehefrau Pauline Rützel verw. Kremer geb. Ebert in Engelhelms, 9. die unbekanntenen Erben der am 18. 12. 1938 verstorbenen Sophie Wald geb. Krefß, zuletzt wohnhaft in Weyhers, vertreten durch den Nachlaßpfleger Leonhard Hanssen, 10. die unbekanntenen Erben der am 26. 3. 1958 in Essen verstorbenen Wilhelmine Bosse geb. Krefß, vertreten durch den Nachlaßpfleger, Herrn Müller in Essen, 11. Valentin Krefß in Essen, vertreten durch den Abwesenheitspfleger Dr. Wenger in Essen, 12. Auguste Krefß verheiratete Bosse in Essen, 13. Eleonore Krefß in Essen, 14. Anna Thol geb. Krefß in Essen, 15. Auguste Schmiegel geb. Krefß in Essen, 16. Sophie Drach geb. Krefß in Essen, 17. Maria Krefß in Essen in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 30. 4. 1962

Amtsgericht

1165 Beschluß

4 bK 36/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 123, Blatt 6176 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 22, Lieg.-B. 2813, Geb.-B. 1453, Hof- und Gebäudefläche, Glaubrechtstr. 3, Größe 3,04 Ar, soll am 26. 6. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 300,— Deutsche Mark.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 61 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister und Fliesenleger Karl Diehl in Gießen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 4. 1962

Amtsgericht

1166

3 K 17/61: Das im Grundbuch von Steinbach, Bezirk Hadamar, Band 14, Blatt 555, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 11, Flurstück 15/664, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 3, Größe 3,01 Ar, soll am 20. 7. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Georg Damm, Zimmermann, Steinbach, und die Ehefrau des Chemiarbeiters Jakob Weissenfels, Veronika geb. Damm, Steinbach, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 4. 1962

Amtsgericht

1167

3 K 16/61: Das im Grundbuch von Frickhofen, Bezirk Hadamar, Band 31, Blatt 1224, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Frickhofen, Flur 27, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche Langendernbacher Straße 24, Größe 52,00 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. 7. 1962 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 61 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Gerhard Stolz, geb. am 8. 9. 1930, Frickhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 4. 1962

Amtsgericht

1168

K 1/62: Das im Grundbuch von Neckarsteinach, Band 19, Blatt 980, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Neckarsteinach, Flur Nr. 1, Flurstück 655/2, Hof- und Gebäudefläche, Alte Hirschhorner Straße 7, Größe 1,37 Ar, soll am Montag, dem 2. Juli 1962 um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn (Neckar), Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Rosine Neumaier geb. Junker in Neckarsteinach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8500,—

Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn (Neckar), 4. 5. 1962

Amtsgericht

1169

51 K 74/61: Die 2/3 Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Bergshausen, Band Nr. 13, Blatt 412, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 59/18, Ackerland, Lindenstraße — 6,40 Ar, soll am 4. Juli 1962, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalter Wilhelm genannt Willi Günther in Bergshausen, zu 1/2, dessen Ehefrau Dora Günther geborene Wagner in Bergshausen, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 5. 1962

Amtsgericht

1170

K 10/61: Die im Grundbuch von Landenhausen, Band 11, Blatt 519, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 61, Ackerland am Wernersberg, 22,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 89, Grünland die Kühlwiesen, 10,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 88, Ackerland am Gölzenrain, 13,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 64, Grünland am Göbelhain, 8,18 Ar, Ackerland am Göbelhain, 11,77 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Salzschlirferstraße 10, Größe 5,26 Ar, sollen am Mittwoch, dem 27. 6. 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Lauterbach/H., Königsbergerstraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Technischer Angestellter Ludwig Müller in Landenhausen, b) seine Ehefrau Anna Müller geb. Fiedler, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden, Flur 3, Nr. 61 auf 2650,80 DM; Flur 3, Nr. 89 auf 814,40 DM; Flur 4, Nr. 88 auf 1326,— DM; Flur 11, Nr. 64 auf 1294,70 DM; Flur 1, Nr. 123/1 auf 27 750,— DM, insgesamt auf 33 835,90 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 19. 4. 1962

Amtsgericht

1171

K 1/61: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 24 und 7, Blatt 1322 und 477, eingetragenen Grundstücksanteile

Gemarkung Michelstadt, Flur I, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 25, Größe 22 Ar, zu 1/2 und

Gemarkung Michelstadt Flur I, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstr. 25 u.

Nr. 27, zu 47 187, sollen am Donnerstag, dem 2. August 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): bei den Grundstücksanteilen Elisabeth Fladung geb. Härtwig in Langen-Brombach.

Der Wert der Grundstücksanteile wurde festgesetzt auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 — Michelstadt, 2. 5. 1953

Amtsgericht

1172

Beschluß

7 K 35/61: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 13, Blatt 444 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrda, Flur 7, Flurstück 22/2, Lieg.-B. 200, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 10, Größe 6,00 Ar, soll am 28. Juni 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks) Kaufmann Hans Joachim Krauß, Gisselberg, Kreis Marburg (Lahn).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 300 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 30. 4. 1962

Amtsgericht

1173

7 K 10/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 83, Blatt 3443, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 3. 1962) auf die Namen Klüpfel und Veith eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 1, Nr. 67, LB 2192, Hof- und Gebäudefläche Seligenstädter Straße 18, Größe 2,84 Ar, am Donnerstag, dem 19. Juli 1962, um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 30. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

1174

3 K 20/61: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 15, Blatt 571, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, in dem Steinfurtsbad, 12,06 Ar, soll am 27. Juni 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Polley geb. Manthey, Rodheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 4. 1962

Amtsgericht

1175

7 K 36/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 67, Blatt 1742 lfd. Nr. 26, Gemarkung Offenbach (M.), Flur 15, Nr. 2/21, Lieg.-B. 692, Hof- und Gebäudefläche, Neusalzer Str. 6, Größe 22,00 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. 10. 1961) auf den Namen der Frau Christine Diebelis in Offenbach (Main) eingetragene Grundstück, Donnerstag, den 19. Juli 1962 um

8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 26. 4. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

1176

Aufforderung: Die Erben nach Regina Heidt geb. Bock, Ffm., Oberer Schafhofweg 33, haben die Kraftloserklärung des auf diesen Namen ausgestellten Sparkassenbuches 01-67597 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1962 **Stadtsparkasse Frankfurt am Main**

1177

Aufforderung: Die Erben nach Margarethe Wittich geb. Reitschmidt, Eberstadt Kr. Gleßen, Licherstr. 36, haben die Kraftloserklärung des auf diesen Namen ausgestellten Sparkassenbuches 01-26094 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1962 **Stadtsparkasse Frankfurt am Main**

1178

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. April 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 198 455, Reinhold Schumann, Kassel, Karlshafener Str. 28, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 30. 4. 1962 **Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand**

1179

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. April 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 227 794, Hermann Kaske, Kassel, Landgraf-Karl-Str. 31, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 30. 4. 1962 **Stadtsparkasse Kassel Der Vorstand**

1180 Bekanntmachung

DES 1. Nachtrages zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

— Ausgabe 1954 —

Der auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung am 15. Februar 1962 einstimmig beschlossene 1. Nachtrag wird hiermit veröffentlicht, nachdem er vom Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen in Wiesbaden unter dem 25. April 1962 genehmigt worden ist. (Gesch. Z.: II — 54 i 2002 — 2149/61)

Beschluß

1. Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt — Ausgabe 1954 —:

1. Nach § 48 wird eingefügt:
„§ 48a

Als Höchstbetrag des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 563 Abs. 3 RVO wird der Betrag von 18,000 DM bestimmt“.

2. In § 43 werden in Absatz 1 hinter „RVO“ die Worte:
„in Verbindung mit § 48a“
eingefügt.

3. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1962 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:
Hartmann

Andere Behörden und Körperschaften

1181

Kraftloserklärung: Durch Beschlüsse vom 30. April 1962 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 15-736, lautend auf Eugen Röder, Ffm.-Fechenheim, Gründenseestraße 19; 2. Sparkassenbuch Nr. 09-18614, lautend auf Hans Nehring und Frau Anna geb. Möser, Frankfurt am Main, Am Weingarten 12; 3. Sparkassenbuch Nr. 04-40884, lautend auf Elisabeth Meimberg geb. Hahn, Frankfurt am Main, Müllerstraße 19; 4. Sparkassenbuch Nr. 04-563480, lautend auf Elisabeth Meimberg geb. Hahn, Frankfurt am Main, Müllerstraße 19.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1962

Stadtsparkasse Frankfurt am Main Der Vorstand

1182



Bei der Stadtverwaltung Heppenheim ist die Stelle eines

Oberinspektors

zur Unterstützung des Leiters der Haupt- und Finanzverwaltung umgehend zu besetzen.

Heppenheim ist Kreisstadt mit über 14 000 Einwohnern, rege Bautätigkeit, mehrere neue große Industrieansiedlungen, Realgymnasium.

Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und gründliche fachliche Erfahrungen nachweisen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis über bisherige Tätigkeit, Lichtbild) werden bis zum 10. Juni 1962 erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

1183 Öffentliche Ausschreibung

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der L I O 3246 in der Ortslage Wanfried (km 0,000 bis km 0,356) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
2000 cbm Erdarbeiten
2000 qm Schotterunterbau
Mischmakadam-Unterschicht und kalteinbaufähiger Asphaltbeton sowie Nebenarbeiten.
Bauzeit: 70 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 5. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O 3246 in der Ortslage Wanfried“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 5. 1962 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Freitag, den 25. 5. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.
Eschwege, 2. 5. 1962

Hess. Straßenbauamt

1184

FRANKFURT (MAIN): Die Erneuerung der Fahrbahndecke sowie die Herstellung der Kriechspur auf der BAB-Strecke Köln-Frankfurt (M) zwischen km 107,3 und km 107,9 — Westseite — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

- 5100 qm Betondecke und Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren
- 5000 cbm Kofferbett ausheben
- 8700 cbm Schüttmassen für die Dammverbreiterung liefern und einbauen
- 5000 cbm Frostschutz liefern, und einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten
- 5600 qm Zementvermörtelung, 16 cm dick
- 900 qm Leitstreifen, 30 cm dick, 0,75 m breit
- 300 qm Leitstreifen, 22 cm dick, 0,50 m breit
- 4500 qm Schwarzdecke, 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder
- 18 cm Kiesbitumentragschicht
- 1550 qm Splittbetondecke, 22 cm dick, herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Juli 1962

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, bis spätestens 25. Mai 1962 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Herstellung des nördlichen Fahrbahndeckenanschlusses der Lahntalbrücke“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 29. Mai 1962 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 15. Juni 1962 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6

1185

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Fahrbahnarbeiten im Zuge der LIO 3114 in der Ortsdurchfahrt Gernsheim (Zwingenberger Str.) (km 9,351 bis km 8,655) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 3 000 cbm Erdarbeiten
- 3 000 qm Pflasteraufbruch
- 2 600 cbm Kieseinbau
- 1 000 to Bit. Tragschicht
- 1 300 to Schotterunterbau
- 5 200 qm Asphaltgrobbleton
- 5 200 qm Asphaltfeinbleton
- 900 lfd. m Rinnenplatten
- 2 500 qm Gehwegbelag

Bauzeit: 85 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 5. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3114 Ortsdurchfahrt Gernsheim“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 5. 1962 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 5. 6. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

Darmstadt, 3. 5. 1962

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

CHAMBY-Joghurt-Dessert



- zur Erleichterung der Arbeit
- zur Entlastung des Personals
- zur Freude der Patienten

als fertiger Nachtisch
als leichtes Abendessen
zur Erfrischung

Bitte wenden Sie sich an

Wiesbadener Molkereigesellschaft

Wiesbaden, Dotzheimer Str. 150, Tel. 43657

Molkerei Jakob Berz

Bad Schwalbach/Taunus, Tel. 468 und 336

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35

Fernruf: S-A Nr. 20151

Tepiche, Gardinen,

Möbel- und

Dekorationsstoffe,

Dekoplastik,

Matratzendelle

Sonderdruck

33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.-

u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen vom Verlag
gegen Voreinsendung des
Betrages.



Tel. 555924

*Verbessern Sie Ihr Aussehen,
steigern Sie Ihre Leistung*

durch Vibrationsmassage
mit dem bewährten **MASPO**

MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

Karl Reiszahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf

Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER

PAUL WENZEL

(16) Groß-Zimmern, Rittersestr. 40/II

CHRIST. WILH. LEUX / Uniformen / Frankfurt-Main, Rheinstr. 27
Telefon 772313, 773313



Nur noch ein Vierteljahr - dann ziehen wir ein!

Jede Woche, jeder Tag wird gezählt bis zum glücklichen Höhepunkt im Leben dieser jungen Beamtenfamilie — dann ist ihr Traum vom eigenen Heim Wirklichkeit geworden.

Das Beamtenheimstättenwerk verhalf schon Tausenden von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst zum Heim-, Haus- und Grundbesitz. Es leistet so mit staatlicher Förderung einen entscheidenden Beitrag zum Wohlstand und sozialen Fortschritt.

Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich!

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK HAMELN



Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst

1186

DILLENBURG: Für die Unterhaltung von Bundesstraßen im Kreis Wetzlar, Dillkreis und Kreis Biedenkopf

sollen u. a. vergeben werden:
rd. 60 000 qm wiederholende Pflasterabstumpfung
rd. 67 000 qm Oberflächenbehandlungen und die dazu notwendige Vorflickung.

Bauzeit 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 5. 1962 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6820 mit der Angabe: „Pflasterabstumpfung Bundesstraßen“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 7. 5. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. 16, Zimmer 7.

Eröffnung: Dillenburg, den 18. 5. 1962 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Kalendertage.

Dillenburg, 2. 5. 1962

Hess. Straßenbauamt

1187

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der LIO 3274 zwischen Niederauff und Gösroth von km 3,025 bis km 3,700 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 45 000 cbm Erdbewegung Fels, 7000 qm Schotterunterbau und bit. Fahrbahndecke.
Bauzeit: 110 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. Mai 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau LIO 3274, Kesselbachtal.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 5. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6 Zimmer 13, am 25. 5. 1962 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkstage.

Wiesbaden, 3. 5. 1962

Hess. Straßenbauamt Wiesbaden

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

Dipl.-Ing. Dr. Hans Bonacina K. G.

Kanalbau, Gas- und sanitäre Anlagen
Tiefbau, Wasserversorgungen, Kläranlagen
Rohrleitungsbau

Frankfurt/M., Franz-Rücker-Allee 14 · Tel. 77 1374 u. 77 4670

Säure- und korrosionsbest. techn. Kunststoffteile

Bau kompl. Be- u. Entlüftungsanlagen · Ventilatorenserienfertigung (Radial- u. Axialbauart) · Apparate, Rohrleitungs- u. Armaturenbau, säurefeste Pumpen Behälter · Aus- u. Umkleidungen · Fixierbad-Entsilberungsgeräte u. a. m. Halbzeuge aller Art aus PVC, PPH, Polyäthylen, Polyamid, Hartgewebe und Papier



HCH. BRINKMANN KG / Kunststoffe
FRANKFURT - MAIN - MAINKUR



Hauswasserzähler

Woltmannwasserzähler



Spanner & Loeven

Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19

Telefon: (06143) 2725

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1,20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleristung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 Telefon 74471

1188

AROLSEN: Die Arbeiten zum Ausbau und Herstellung von Teppichbelägen folgender Straßenabschnitte auf Landstr. I. Ordnung werden hiermit öffentlich ausgeschrieben:

1. Teppichbelag a) Los I: LIO Nr. 3214 Züschchen—Kreisgrenze km 48,673—50,615 — 80 t Basaltspalt einbauen, 7.700 qm Teppichbelag, Bauzeit: 10 Tage
 - b) Los II: LIO Nr. 3383 Affoldern—Bergheim km 35,172—39,000 — 280 t Basaltspalt einbauen, 15.300 qm Teppichbelag, Bauzeit: 15 Tage
 - c) Los III: LIO Nr. 3383 Bergheim—Wellen—Kreisgrenze km 39,000—45,745 — 500 t Basaltspalt einbauen, 26.900 qm Teppichbelag, Bauzeit: 25 Tage
 - d) Los IV: LIO Nr. 3388 Waldeck—LIO Nr. 3074 km 25,317—28,910 — 350 t Basaltspalt einbauen, 14.300 qm Teppichbelag, Bauzeit: 15 Tage
2. Ausbau Landstr. I. Ordnung Nr. 3214 Altenhasungen—Bodenhausen—Bundesstraße Nr. 251, km 15,420—18,795 und km 1,262—0,000 — 3.700 t Basaltstochter einbauen, 18.500 qm Streumakadamedecke, Bauzeit: 50 Tage

Dazu sind bei den einzelnen Maßnahmen Nebenarbeiten erforderlich wie Bankettregulierung, Gräben räumen usw.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 24. 5. 1962 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt nur durch Postversand. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zu 1. 4,— DM, zu 2. 6,— DM, die in keinem Fall zurückersetzt werden, ist beizufügen. Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Landstraßen I. Ordnung“.

Eröffnung: zu 1. am 7. 6. 1962 um 10 Uhr, zu 2. am 8. 6. 1962 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 10. 7. 1962 Arolsen, 7. 5. 1962 Hessisches Straßenbauamt

1189

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für die Verlegung der LIO 3095 bei Rüsselsheim—Haßloch sowie der AS Rüsselsheim-Ost vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 cbm Mutterbodenarbeiten
- 33 000 cbm Erdarbeiten (Dammschüttung)
- 28 000 qm Zementverfestigung
- 2 800 qm Betonleitstreifen
- 9 000 qm Belondecke, 0,20 m dick (Stand- und M-Spuren)
- 24 000 qm bit. Unterbau, 16 cm dick
- 8 000 qm zweilagiger Binder (4,0 u. 4,5 cm)
- 16 000 qm Binder (4,0 cm)
- 24 000 qm Asphaltfeinbeton 3,0 bzw. 3,5 cm.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen ab sofort schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19—21. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaufbereitung der Unterlagen und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 50,— Deutsche Mark (die in keinem Falle zurückersetzt werden), ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Ffm Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — LIO 3095 — AS Rüsselsheim-Ost. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 24. Mai 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 14. Juni 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
Darmstadt, Rheinstraße 19—21

Langfristige Beamtendarlehen

bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

Wiesbaden
Bleichstraße 34
FRANKENBERG KG

1190

DARMSTADT: Die Bauarbeiten zur Erstellung des Überführungsbauwerkes des „Mühlweges“ über die Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 13,3 + 89,18 sollen vergeben werden.

Die Brückenfläche beträgt 350 qm
Bauzeit 130 Tage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen mit der Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte, sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, diese bei dem Straßen-Neubauamt Hessen-Süd in Darmstadt, Rheinstraße 19/21, sofort schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25 DM (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Brückenbauwerk beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 mit der Angabe: „Überführungsbauwerk Mühlweg“ zu erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller ab 16. 5. 1962 portofrei zugestellt.

Eröffnungstermin 1. 6. 1962, um 11 Uhr vormittags.
Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

PASSHÖHE HALLTHURM

bei Bad Reichenhall — 710 m

Gepflegte Hotelpension inmitten ausgedehnter Bergwälder. Bekannt gute Küche. Liegewiese, gemütliche Aufenthaltsräume, Garagen. — Hausprospekt anfordern.

Deutsche Ferien-Gemeinschaft GmbH, Frankfurt/M.,
Beethovenstraße 69, Telefon 77 7873

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder, Thermalbäder 100 Betten — Wiesbaden
Sonnenbergerstraße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 0 41 86-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage · 130 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten · Internationale Küche



160 Betten

HOTEL BASELER HOF

50 Privatbäder

FRANKFURT A. M., WIESENHÜTTENPLATZ 25

Fernschreiber: 041 2707

Telegrammadresse: Baselerhof Telefon 33 05 81

Restaurant — Teesalon — Weinrestaurant — Konferenz- und Gesellschaftsräume

Ihr



Vertragslieferant der Landesbeschaffungsstelle Hessen

-Contarex-Spezialist

Beratung und Demonstration jederzeit

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-196 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,80 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.